

# **BL\_GERICHTE 810 15 257 vom 19. Oktober 2016**

BL Gerichte, 2016-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_15\\_257](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_257)

FR: BL\_GERICHTE 810 15 257 du 19 octobre 2016

IT: BL\_GERICHTE 810 15 257 del 19 ottobre 2016

## **Regeste**

Revision Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ziff. 1.4. des RRB: "Einzonungen in den Gebieten 'Mühlstett' und 'Ebnet'"

#### **E. 1.1**

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss gemäss dem Antrag der Gemeinde vom 28. April 2015 die Genehmigung der Einzonungen in den Gebieten "Mühlstett" und "Ebnet" sistiert. Die Beschwerdeführerin moniert, dass im Genehmigungsexemplar ZPS vom 30. Juni 2014 bei den Flächen, bezüglich welcher die Genehmigung sistiert worden sei, vermerkt worden sei "Vom Regierungsrat nicht genehmigt". Im ZPL hingegen sei in den von der Sistierung betroffenen Gebieten keinerlei Vermerk angebracht worden. Vielmehr sei der Landschaftsplan vorbehaltlos genehmigt worden. Die Beschwerdeführerin beantragt, es seien im ZPS und im ZPL die von der Sistierung betroffenen Parzellen korrekt wie folgt zu kennzeichnen: "Genehmigung vom RR sistiert". Der anderslautende Vermerk im ZPS und die Genehmigung des ZPL bezüglich dieses Gebiets seien aufzuheben.

#### **E. 1.2**

Der Regierungsrat hat im ZPS nicht nur den Vermerk "Vom Regierungsrat nicht genehmigt", sondern auch den Hinweis "siehe Erwägungen RRB" angebracht. Im RRB wird klar festgehalten, dass in Bezug auf die betreffenden Gebiete eine Sistierung auf Antrag der Gemeinde stattgefunden hat (Ziff. 2 des Dispositivs und E. 1.4 des RRB). Tatsache ist, dass die im Zusammenhang mit den Einzonungen vorgesehenen Änderungen der Pläne mit der Sistierung nicht in Kraft getreten und somit vom Regierungsrat auch nicht genehmigt worden sind. Die Rechtslage ist somit eindeutig und Missverständnisse sind ausgeschlossen. Die Vorgehensweise des Regierungsrates ist nicht zu beanstanden. Des Weiteren ist im ZPL der ZPS lediglich zur Orientierung dargestellt, weshalb sich ein Vermerk auf die von der Sistierung betroffenen Flächen erübrigt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt damit abzuweisen.

### **E. 2**

Ziff. 1.5 und 2.4 des RRB: "Uferschutzzonen und Gewässerraum" 2.1.1. Der Regierungsrat moniert in seinem RRB, dass im ZPS und im TZPS Ortskern entlang der Gewässer teilweise keine Uferschutzzonen und insbesondere entlang der Ergolz und dem Eibach solche mit zu geringer Breite festgelegt worden seien. Er forderte im Dispositiv (Ziffer 2, Auflagen, lit. d) seines Beschlusses deshalb den Gemeinderat auf, bei den Gewässern gemäss den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.

Oktober 1998 beidseitig Uferschutzzonen durch die Gemeindeversammlung festzulegen und insbesondere entlang der Ergolz und des Eibachs die bestehenden Uferschutzzonen zu verbreitern. Der Regierungsrat begründet im RRB seinen Einwand und die Auflage damit, dass nach § 12a Abs. 2 RBG die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum gelten würden. Wo der Gewässerraum den Vorgaben von Art. 41a GSchV nicht entspreche, müssten Uferschutzzonen entsprechend festgelegt oder verbreitert werden. Der Gewässerraum folge klaren Bemessungsregeln und sei insbesondere zu erweitern, wo der kantonale Richtplan des Kantons Basel-Landschaft (KRIP) vom 8. September 2010 einen "Raumbedarf Fliessgewässer" aufweise oder wo eine besondere Hochwassergefährdung vorliege. Wo der KRIP eine "Aufwertung Fliessgewässer" (Objektblatt L 1.1) ausweise, sei die Sicherung breiter Uferbereiche zwecks Aufwertungsmöglichkeit besonders vordringlich. Der KRIP (Objektblatt L 1.1) bezeichne im Perimeter des ZPS Ergolz und Eibach zum grössten Teil mit "Aufwertung Fliessgewässer". Die Gemeinden seien gehalten, im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt würden. In seiner Vernehmlassung vom 15. Februar 2016 an das Kantonsgericht führt der Regierungsrat aus, dass es nicht zulässig sei, – wie dies von der Beschwerdeführerin gewünscht werde, – das ganze Siedlungsgebiet rundweg als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a GSchV zu erklären. Als generell dicht überbaut akzeptiere der Regierungsrat lediglich den Ortskernbereich im TZPS Ortskern im Bereich des Eibachs. Daher würden – wie im RRB auch festgehalten werde – die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV (ÜbgBest) vom 4. Mai 2011 wegen zu geringer Breite der Uferschutzzonen lediglich am Eibach im Bereich des ZPS und an der Ergolz, – "nicht hingegen in den anderen Bereichen, also etwa im Teilzonenplan Siedlung und im Bereich der anderen Gewässer" – gelten. 2.1.2. Die Gemeinde wehrt sich gegen die vom Regierungsrat gemachte Auflage mit der Begründung, dass nach Art. 41a GSchV der Gewässerraum in dicht überbautem Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden könne, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet sei. Bei eingedolten Gewässern könne auf einen Gewässerraum ganz verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen würden. Der Chröpfli bach sei im Siedlungsgebiet vollständig eingedolt. Beim Frändletenbächli und Rorbächli habe die Gemeinde wegen der bestehenden baulichen Einzelsituationen und der Parzellierung im Siedlungsgebiet auf eine Uferschutzzone verzichtet, da dieses dicht überbaut sei und diese beiden Gewässer zudem weitgehend eingedolt seien, die Festlegung oder Ausdehnung des Gewässerraums sei weitgehend unmöglich. Betreffend Ergolz wird ausgeführt, dass diese weitgehend kanalisiert sei mit bis zu 3 m hohen Mauern, sodass eine Uferschutzzone keinen Sinn mache. Zum Eibach führt die Gemeinde aus, bei diesem seien in den letzten Jahren im Zuge eines Hochwasserschutzprojektes beidseits Mauern erstellt worden, weshalb Uferschutz keinen Sinn mache. Zusammenfassend gebe es keine längeren Abschnitte entlang der betreffenden Gewässer und innerhalb des gemäss Art. 41a GSchV festgelegten Gewässerraums, auf welchen keine oder nur vereinzelt Bauten und Anlagen bestehen würden. Das gesamte Gebiet habe als "dicht überbaut" zu gelten. Die wenigen nicht überbauten Grundstücke dürften durch den Gewässerraum nicht so zerschnitten werden, dass eine Überbauung nicht mehr möglich sei, Baulücken seien zudem sinnvoll zu nutzen, auch für eine Verdichtung nach innen. Im Planungsbericht vom 30. Juni 2014 betreffend Revision der Ortsplanung

Gelterkinden (ROG; Planungsbericht) sei überdies detailliert dargelegt worden, warum auf einen Gewässerraum verzichtet werde, damit habe sich der Regierungsrat in keiner Weise auseinandergesetzt. In ihrer Eingabe vom 20. September 2016 macht die Beschwerdeführerin geltend, dass Uferschutzzonen und Gewässerraum nichts miteinander zu tun hätten. Insbesondere könne der Kanton von den Gemeinden nicht die Vergrösserung oder Ausscheidung von Uferschutzzonen gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 bzw. gestützt auf die Ausführungsverordnung verlangen. Sie verweist dabei auf die allgemeinen Ausführungen zum Gewässerraum und den Uferschutzzonen im kantonalen Planungsbericht betreffend "Gemeinde Reigoldswil, kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum" (kantonaler Planungsbericht betr. Reigoldswil; Beschluss und öffentliche Auflage 19. Juli 2016).

## **E. 2.2**

Strittig und vorerst zu prüfen ist, ob der Kanton grundsätzlich von der Gemeinde die Vergrösserung oder Ausscheidung von Uferschutzzonen gestützt auf das GSchG bzw. auf die GSchV verlangen kann. Sofern der Kanton diese Befugnis hat, ist des Weiteren zu prüfen, ob die konkrete Auflage des Kantons, die Gemeinde habe innert 5 Jahren bei den Gewässern gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV beidseitig Uferschutzzonen festzulegen und insbesondere entlang der Ergolz und des Eibachs die bestehenden Uferschutzzonen zu verbreitern, rechtmässig ist. 2.3.1. Nach Art. 36a GSchG, welcher die Überschrift Gewässerraum trägt, legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer (Abs. 1 lit. a); den Schutz vor Hochwasser (Abs. 2 lit. b); die Gewässernutzung (Abs. 2 lit. c). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Abs. 2). Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Abs. 3). Diese Bestimmung trat per 1. Januar 2011 in Kraft. Unter anderem gestützt auf Art. 36a Abs. 2 GSchG hat der Bundesrat Art. 41a GSchV erlassen. Die Absätze 1 und 2 des Art. 41a GSchV regeln die verschiedenen Mindestbreiten des Gewässerraums für Fliessgewässer je nach Breite der Gerinnesohle und je nach Lage des Fliessgewässers. Abs. 3 des Art. 41a GSchV statuiert, wann die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss (z.B. zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser). Gemäss Abs. 4 des Art. 41a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Nach Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums unter anderem verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist (lit. b) oder künstlich angelegt ist (lit. c). Nach Abs. 1 ÜbgBest legen die Kantone den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a GSchV (Gewässerraum für Fliessgewässer) und 41b GSchV (Gewässerraum für stehende Gewässer) bis zum 31. Dezember 2018 fest. Abs. 2 ÜbgBest GSchV statuiert, dass solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgelegt haben, die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41c Abs. 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit der dort genannten Breite gelten ( Christoph Fritzsche , in: Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, Rz. 46 und 70 ff. zu Art. 36a GSchG). Nach dem am 1. Oktober 2013 in Kraft getretenen § 12a RBG obliegt es dem Kanton, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonalen Nutzungspläne auszuscheiden (Abs. 1). Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen

Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgedehnter Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten (Abs. 2). Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert (Abs. 3). Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen (Abs. 4).

2.3.2. Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Gewässerraum nicht vom Bund selbst festzulegen, sondern fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Diese sind an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts gebunden, wie sie der Bundesrat im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten (Art. 36a GSchG) erlassen hat (Art. 41a und 41b GSchV). Daher ist in diesem Zusammenhang von einer konkurrierenden Kompetenz zu sprechen: Die kantonalen und kommunalen Kompetenzen gehen in dem Umfang unter, als der Bund seine Zuständigkeit ganz oder teilweise wahrgenommen hat. Die Kantone dürfen insoweit keine dem Bundesrecht widersprechenden Regelungen erlassen oder beibehalten. Das kantonale Recht kann auch anordnen, die Gemeinden hätten den Gewässerraum festzulegen. Die meisten Kantone haben sich für diese kommunale Lösung entschieden ( Fritzsche , a.a.O., Rz. 5 und 7 zu Art. 36a GSchV). Die Kantone müssen zur Erfüllung der in Art. 36a GSchG statuierten Pflicht das erforderliche Vollzugsrecht schaffen und Regelungslücken schliessen. Form und Inhalt des kantonalen Ausführungsrechts und die Zuständigkeit zur Rechtsetzung bestimmen sich nach kantonalem Recht. Es ist hierfür ein Planungsverfahren zu wählen, das parzellenscharfe, grundeigentümergebundene und anfechtbare Festlegungen trifft. In Frage kommen primär die im kantonalen Recht bereits verankerten oder im weiten Spielraum von Art. 17 f. RPG neu zu schaffenden Instrumente der kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanung ( Fritzsche , a.a.O., Rz. 33 und 35 zu Art. 36a GSchG).

2.3.3. Wie bereits ausgeführt, macht die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 20. September 2016 geltend, dass Uferschutzzonen und Gewässerraum nichts miteinander zu tun hätten. Insbesondere könne der Kanton von den Gemeinden nicht die Vergrösserung oder Ausscheidung von Uferschutzzonen gestützt auf das GSchG bzw. die GSchV verlangen. Sie verweist dabei auf die allgemeinen Ausführungen zum Gewässerraum und den Uferschutzzonen im kantonalen Planungsbericht betr. Reigoldswil. In diesem von der Beschwerdeführerin eingereichten Planungsbericht betreffend den kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die Gemeinde Reigoldswil wird ausgeführt, dass sich die Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV richte. Der Wirkungsbereich des kantonalen Nutzungsplans beschränke sich auf Gewässer ausserhalb der Bauzone . Innerhalb der Bauzonen seien die Gewässerräume bereits durch kommunale Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder durch den gesetzlichen Mindestabstand festgelegt (§ 12a Abs. 2 RBG; kantonaler Planungsbericht betr. Reigoldswil S. 3). Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung von § 12a RBG sei der Gewässerraum innerhalb der Bauzonen festgelegt. Demnach würden die in Bauzonen ausgedehnten kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern grundsätzlich als vom Kanton ausgedehnter Gewässerraum gelten. In der Konsequenz werde im kantonalen Nutzungsplan der Gewässerraum nur ausserhalb der Bauzonen festgelegt (kantonaler Planungsbericht betr. Reigoldswil S. 12). Unter dem Titel "Planungsrechtlicher Stellenwert des Gewässerraums" wird ausgeführt, der Gewässerraum sei eine aus der revidierten GSchV entstandene Arealbezeichnung. Seine

Wirkung sei vergleichbar mit der einer überlagernden Schutzzone im Sinne von § 29 RBG. Der Gewässerraum sei jedoch nicht mit kommunalen Uferschutzonen gleichzusetzen. Dabei wird auf die Ziff. 2.5.2 verwiesen (kantonaler Planungsbericht betr. Reigoldswil S. 20). In Ziff. 2.5.2 wird unter dem Titel "Kommunale Planungen, Verhältnis zwischen kommunalen Uferschutzonen und Gewässerraum" ausgeführt, dass die Gemeinden teilweise entlang von Fliessgewässern kommunale Uferschutzonen ausgeschieden hätten. Deren Zweck werde in § 13 Abs. 1 RBG, zusätzlich zur Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und Hochwasserschutz, mit dem Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere umschrieben. Die Uferschutzonen würden der Forderung in Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 der besonders zu schützenden Standorte entsprechen. Die Zielsetzung und Funktion der Uferschutzonen seien somit mit denjenigen des bundesrechtlichen Gewässerraumes nicht identisch. Gemäss § 12 Abs. 4 RBG würden kantonale Nutzungspläne die kommunalen Nutzungspläne, wenn sie zueinander in Widerspruch stünden, verdrängen. Die kommunalen Uferschutzvorschriften würden in Kraft bleiben, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen würden. Die kommunalen Uferschutzonen würden demnach im Grundsatz bestehen bleiben und würden lediglich mit dem vom Kanton ausgeschiedenen Gewässerraum überlagert (kantonaler Planungsbericht betr. Reigoldswil S. 22).

2.3.4. Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und den Ausführungen im kantonalen Planungsbericht betreffend den kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die Gemeinde Reigoldswil ist der Beschwerdeführerin wohl insoweit zu folgen, als der Begriff der Uferschutzzone nicht identisch mit dem Begriff Gewässerraum nach § 41a GSchV ist. Weiter kann im Zusammenhang mit § 12a RBG durchaus die Frage aufgeworfen werden, welche Folgen daraus resultierten, wenn am 1. Oktober 2013 (Inkrafttreten der Bestimmung) die in den Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzonen, Gewässerbaulinien oder gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern nicht den Anforderungen von § 41a GSchV entsprachen und bis heute nicht entsprechen. Denn dadurch, dass nach § 12a RBG per 1. Oktober 2013 die in den Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzonen, Gewässerbaulinien oder gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern – wenn auch nur grundsätzlich – als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum zu gelten haben, wurden diese nicht automatisch bundesrechtskonform (GSchG/GschV). Zwar sieht § 12a Abs. 4 RBG vor, dass die kommunalen Uferschutzvorschriften in Kraft bleiben, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen, und es besteht eine Übergangsbestimmung im Bundesrecht. Dennoch scheint § 12a RBG die Frage nicht zu beantworten, wie eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Gewässerschutzbestimmungen durch die bestehenden kommunalen Uferschutzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften – welche als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum gelten – festgestellt werden soll. Tatsache ist aber, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer vorliegenden Zonenplanrevision zweifelsohne zwingendes geltendes Bundesrecht einzuhalten hat. Das führt dazu, dass die Gemeinde beim Erlass der Uferschutzonen die Bestimmungen des GSchG und des Art. 41a GSchV einzuhalten hat. So führt die Beschwerdeführerin selber in ihrem Planungsbericht (S. 58) denn auch aus, dass der Kanton verlange, in Bereichen, wo keine Bebauung vorhanden sei, eine Uferschutzzone gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV auszuscheiden (vgl. auch Planungsbericht S. 23). Ausserdem begründet die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 14. Dezember 2015 die vom Regierungsrat monierten nicht vorhandenen bzw. zu

schmalen Uferschutzzonen entlang der Gewässer mit dem Art. 41a Abs. 4 GSchV. Damit hat die Beschwerdeführerin sowohl in ihrem Planungsbericht als in ihrer Beschwerde nicht bestritten, dass sie die Bestimmung des Art. 41a GSchV zu beachten hat. Ihr in der Eingabe vom 20. September 2016 erstmals gemachten Einwand, der Kanton könne von den Gemeinden nicht die Vergrösserung oder Ausscheidung von Uferschutzzonen gestützt auf das GSchG bzw. die GSchV verlangen, ist demzufolge auch aus diesem Grund nicht stichhaltig.

2.3.5. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Gemeinde bei ihrer Nutzungsplanung auch die Bestimmung des Art. 41a GSchV einzuhalten hat und der Kanton für die Beachtung dieser Bestimmung im Rahmen seiner Genehmigungspflicht von kommunalen Nutzungsplanungen zu sorgen hat.

2.4.1. Als nächstes ist zu prüfen, ob die konkrete Auflage des Kantons, die Gemeinde habe innert 5 Jahren bei den Gewässern gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV beidseitig Uferschutzzonen festzulegen und insbesondere entlang der Ergolz und des Eibachs die bestehenden Uferschutzzonen zu verbreitern, rechtmässig ist. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Uferschutzzonen nach 41a Abs. 4 und 5 GSchV nicht festzulegen bzw. zu verbreitern wären, da die Gewässer in den betroffenen Gebieten dicht besiedelt bzw. eingedolt seien oder sich dort Hochwasserbauten befinden würden.

2.4.2. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Nach Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums unter anderem verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist (lit. b) oder künstlich angelegt ist (lit. c).

2.4.3. Im Planungsbericht der Gemeinde (S. 23 f.) wird festgehalten, dass sich die Ausscheidung der Uferschutzzone im Siedlungsgebiet im Grundsatz nach der Schlüsselkurve des Bundesamtes für Wasser und Geologie bemesse. In der Regel betrage die Breite 11 m. Uferschutzzonen würden entlang der Ergolz, des Eibachs, des Rickenbachbächlis, des Mületenbächlis und des Ischlagbächlis ausgedehnt. Dann folgt eine Aufstellung, entlang von welchem Gewässer und aus welchem Grund die Mindestbreite der Uferschutzzone unterschritten werde.

2.4.4. Im KRIP wird im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gelterkinden die Ergolz und der Eibach zum grösseren Teil mit "Aufwertung Fliessgewässer" bezeichnet. Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des RBG. Er legt die räumlichen Interessen des Kantons sowie seine Rahmenbedingungen zur räumlichen Entwicklung verbindlich fest. Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden und ist für die Behörden verbindlich. Der kantonale Richtplan umfasst den Richtplantext (Objektblätter), die Richtplan-Gesamtkarte sowie die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur. Nach dem Objektblatt L 1.1 mit dem Titel "Aufwertung Fliessgewässer" sind diese in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und soweit möglich wieder herzustellen. Die Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholungsnutzung sind zu koordinieren. Im Zielkonflikt zwischen Gewässerrenaturierung und Grundwasserschutz ist im Einzelfall eine sinnvolle Lösung anzustreben. Im Grundsatz hat der Grundwasserschutz Priorität (Objektblatt L 1.1, D. Beschlüsse, Planungsgrundsätze lit. a bis c). Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wieder hergestellt werden, z.B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss RBG (Objektblatt L 1.1, D. Beschlüsse, Planungsanweisungen). Gemäss dem KRIP ist somit der grössere Teil der Ergolz und des

Eibachs im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gelterkinden grundsätzlich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und soweit möglich wieder herzustellen. 2.5.1. Wie bereits ausgeführt, begründet die Beschwerdeführerin ihre fehlenden bzw. zu wenig breiten Uferschutzzonen damit, dass die Gewässer in den betroffenen Gebieten gemäss Art. 41a GSchV dicht besiedelt bzw. eingedolt seien oder sich dort Hochwasserbauten befinden würden. Als nächstes wird auf den Begriff des dicht überbauten Gebietes eingegangen. 2.5.2. Das Bundesgericht führt in einem seiner Leitentscheide (140 II 434 f. E. 7, vgl. auch 140 II 442 E. 5; Peter Hänni/Tamara Iseli, Bauen im geschützten Gewässerraum: Erste Urteile, in: Baurecht 2015 S. 82 ff.) zum Begriff des dicht überbauten Gebiets Folgendes aus: "Der Begriff "dicht überbautes Gebiet" ist ein Begriff der GSchV und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist. Ein Spielraum der Kantone besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Der Begriff "dicht überbautes Gebiet" wird nicht nur in Art. 41c Abs. 1 GSchV verwendet, sondern auch in Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV, im Zusammenhang mit der planerischen Festlegung des Gewässerraums: In dicht überbauten Gebieten darf der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, unter Unterschreitung des minimalen Raumbedarfs des Gewässers gemäss Art. 41a Abs. 2 bzw. Art. 41b Abs. 1 GSchV. Eine sachgerechte Planung setzt einen genügend gross gewählten Perimeter voraus (...). Planungsperimeter ist - zumindest in kleineren Gemeinden - in der Regel das Gemeindegebiet (vgl. §§ 2 Abs. 2 und 11a Abs. 1 der Luzerner Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 [KGSchV; SRL 703], wonach der Kanton die erforderliche Breite des Gewässerraums ermittelt, dessen verbindliche Festlegung aber durch die Gemeinden im Verfahren der Nutzungsplanung erfolgt). Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang der Gewässer und nicht auf dem Siedlungs- oder Baugebiet als Ganzem (...). Wie die Beispiele im Erläuternden Bericht zeigen, wollte der Verordnungsgeber eine Anpassung des Gewässerraums bzw. Ausnahmegewilligungen vor allem in dicht überbauten städtischen Quartieren und Dorfzentren zulassen, die (wie Basel und Zürich) von Flüssen durchquert werden. In solchen Gebieten sollen die raumplanerisch erwünschte städtebauliche Verdichtung und die Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht und Baulücken geschlossen werden können. Dagegen besteht in peripheren Gebieten, die an ein Fliessgewässer angrenzen, regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Hier muss daher der minimale Raumbedarf des Gewässers gemäss Art. 41a Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV respektiert und von nicht standortgebundenen Anlagen freigehalten werden. Der Verordnungsgeber hat mit dem Begriff "dicht überbaut" zum Ausdruck gebracht, dass eine "weitgehende" Überbauung (...) nicht genügt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 36a GSchG als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Lebendiges Gewässer" konzipiert wurde (...). Der Rückzug der Initiative erfolgte nach Annahme des Gesetzes, aber vor Erlass der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des "dicht überbauten Gebiets", der Ausnahmen vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG erlaubt, restriktiv auszulegen." In BGE 140 II 444 E. 5.4 führt das Bundesgericht aus, dass für die Qualifikation als "dicht überbautes Gebiet" es allerdings nicht genüge, dass ein Fliessgewässer oder Seeufer verbaut sei und die Aufwertungsmöglichkeiten im fraglichen Abschnitt beschränkt seien: Der Gewässerraum solle den Raumbedarf des Gewässers langfristig sichern und sei grundsätzlich unabhängig vom Bestehen konkreter Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekte auszuscheiden bzw. freizuhalten (so auch BGE 140 II 436 E. 8.1). 2.5.3. Wie die Ausführungen des Bundesgerichts zeigen, sind die

Voraussetzungen für die Qualifikation eines an ein Gewässer angrenzenden Gebiets als dicht überbautes Gebiet sehr hoch und vor allem in dicht überbauten städtischen Quartieren und Dorfzentren anzunehmen, hingegen in der Regel nicht in peripheren Gebieten. 2.6.1. Bezüglich der Ergolz wird im Planungsbericht ausgeführt, dass auf der ganzen Länge ab der Querung Ergolzstrasse im Gebiet Breitli bis zur Grenze zu Böckten eine Uferschutzzone keinen Sinn mache, da das Gewässer meist stark kanalisiert sei mit bis zu 3 m hohen Betonmauern. Eine detailliertere Auseinandersetzung findet im Planungsbericht allerdings nicht weiter statt. 2.6.2. Die Ergolz fliesst von Osten nach Westen durch das Siedlungsgebiet der Gemeinde. Die Strecke von der Querung Ergolzstrasse im Gebiet Breitli bis zur Grenze Böckten macht über zwei Drittel der durch das Siedlungsgebiet fliessenden Länge der Ergolz aus und ist über gewisse Strecken auch nicht bzw. nicht stark kanalisiert. Die pauschale Aussage, eine Uferschutzzone ab Querung Ergolzstrasse bis Böckten sei unsinnig, lässt eine vertiefte Überprüfung der Situation der einzelnen Parzellen vermissen und ist somit ungenügend begründet. Auf jeden Fall genügt die Begründung nicht, um einen derart grossen Streckenabschnitt als dicht besiedelt im Sinne von Art. 41a GSchV zu bezeichnen. Um eine Ausnahme von den gesetzesmässigen Uferschutz zonen zuzulassen, müsste auch im Hinblick auf den KRIP eine detaillierte sich mit den einzelnen Parzellen befassende Begründung vorliegen.

#### **E. 2.7**

Gemäss Planungsbericht ist betreffend den Eibach eine Uferschutzzone ab Rünenbergerbrüggli bis zur Einmündung in die Ergolz unsinnig, weil hier ein Hochwasserschutzprojekt umgesetzt und ohnehin hohe Mauern erstellt würden. Die Gemeinde hat dazu am 18. April 2016 noch Pläne und Fotos nachgereicht, welche den ausgeführten Hochwasserschutz dokumentieren. Der eingereichte Plan des Hochwasserschutzprojektes Eibach umfasst aber bei weitem nicht das ganze Gebiet vom Rünenbergerbrüggli bis zur Einmündung in die Ergolz. In Bezug auf den verbleibenden Teil des Eibachs werden keine detaillierten Angaben darüber gemacht, inwiefern der übrige Teil des Eibachs ganz generell dicht überbaut sein soll. Auf jeden Fall genügt die Begründung nicht, um einen derart grossen Streckenabschnitt als dicht besiedelt im Sinne von Art. 41a GSchV zu bezeichnen. Um eine Ausnahme von den gesetzesmässigen Uferschutz zonen zuzulassen, müsste auch im Hinblick auf den KRIP eine detaillierte sich mit den einzelnen Parzellen befassenden Begründung vorliegen.

#### **E. 2.8**

Auch in Bezug auf die anderen Gewässer, dem Rickenbachbächli, Frändletenbächli und Chöpflibächli, sind im Planungsbericht (S. 24) keine detaillierten Angaben zu finden.

#### **E. 2.9**

Nach dem Ausgeführten hat die Gemeinde somit nicht rechtsgenügend dargetan, inwiefern die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestbreiten nach Art. 41a GSchV in Bezug auf die von der Gemeinde vorgesehenen Fliessgewässer und in den von ihr vorgesehenen Streckenabschnitten gegeben sind. Auch ist lediglich das generelle Ziel des verdichteten Bauens nach Art. 41a GSchV kein zulässiger Grund, um allein deshalb auf den Gewässerraum zu verzichten (siehe Merkblatt des Bundesamtes Raumentwicklung [ARE] und Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs "dicht überbaute Gebiete" der Gewässerschutzverordnung, Gewässerraum im Siedlungsgebiet, S. 7). Die Nutzungsplanung der Gemeinde widerspricht bezüglich der

Uferschutzzonen auch klar dem KRIP. Die Aufforderung des Regierungsrates, der Gemeinderat habe innert fünf Jahren durch die Gemeindeversammlung bei den Gewässern gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV beidseitig Uferschutzzonen festzulegen und insbesondere entlang der Ergolz und des Eibachs die bestehenden Uferschutzzonen zu verbreitern, ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demzufolge in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 3**

Ziff. 1.12 des RRB: "Zonenreglement Siedlung Artikel 15 Zone mit Quartierplanpflicht"  
3.1.1. Art. 15 Abs. 1 ZRS statuiert, dass die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehenden und rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb Quartierplanpflichtgebieten saniert und innerhalb des vorhandenen Bauvolumens umgebaut werden dürfen. Angemessene Erweiterungen sind erlaubt. Die Baumassnahmen dürfen dabei kein Präjudiz auf die noch ausstehende Quartierplanung bewirken. Nach Art. 15 Abs. 2 ZRS gilt als angemessene Erweiterung eine Vergrösserung des oberirdischen Bauvolumens um gesamthaft 10%, wobei mehrere Erweiterungsetappen gesamthaft berücksichtigt werden. 3.1.2. Der Regierungsrat nahm diese Bestimmung von der Genehmigung aus mit der Begründung, dass Art. 15 ZRS Bestimmungen zu vorbestandene Bauten und somit zur Bestandesgarantie erlasse. Die Bestandesgarantie sei jedoch abschliessend in § 109 und § 110 RBG geregelt. Die Gemeinde habe hier keine weitergehenden Regelungskompetenzen. 3.1.3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Mass der angemessenen Erweiterung werde weder im RBG noch in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 definiert. Von einer abschliessenden Regelung der Bestandesgarantie im kantonalen Recht könne somit keine Rede sein. Zudem habe sich zur Auslegung des Begriffs der "angemessenen Erweiterung" im Sinne von § 109 RBG keine Praxis herausgebildet, welche allgemein bekannt wäre. Stattdessen werde in der Regel bei der Prüfung der Besitzstandsgarantie auf den Einzelfall und auf die konkreten Umstände abgestellt. Bei einer Erweiterung einer Baute könne bezüglich der Frage einer angemessenen Erweiterung problemlos eine Faustregel aufgestellt werden. Mangels einer abschliessenden Regelung des Begriffs der "angemessenen Erweiterung" im RBG oder in der RBV lasse das kantonale Recht Raum für eine Konkretisierung der kantonalrechtlichen Besitzstandsgarantie durch kommunales Recht.

### **E. 3.2**

Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, im Rahmen des RBG eigene Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Nach § 18 RBG erlassen die Gemeinden Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Die Zonenvorschriften bestehen aus Zonenplänen und Zonenreglementen. Für einzelne Teile des Gemeindegebietes können Teilzonenpläne und Teilzonenreglemente erlassen werden, welche besondere Vorschriften enthalten (Abs. 1). Die Zonenreglemente bestimmen Art und Mass der Nutzung, insbesondere die Bauweise, die Gebäudemasse (Gebäuelänge, Gebäudetiefe, Gebäudehöhe oder Geschosszahl), die maximal zulässige, bauliche Nutzung sowie die Dachformen und ihre Ausgestaltung. Die maximal zulässige, bauliche Nutzung wird mit der Überbauungs-, Grünflächen- und/oder der Ausnutzungsziffer bestimmt (Abs. 3). Nach § 109 RBG dürfen bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen, namentlich für Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe, erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre

Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden. Gemäss § 110 RBG dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, unterhalten und angemessen erneuert werden.

### **E. 3.3**

Aufgrund des Erfordernisses des Rechtssatzes dürfen die Behörden nur gestützt auf eine genügend bestimmte generell-abstrakte Norm handeln. Der Rechtssatz determiniert die Verwaltungstätigkeit und dient damit der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit. Das Gesetz kann jedoch nicht alle konkreten Fragen, die sich in Zukunft einmal stellen werden, voraussehen. Die Normen lassen sich nicht so formulieren, dass sie die Verwaltungstätigkeit vollständig und präzise vorausbestimmen. Der Gesetzgeber ist auch nicht in der Lage, für jedes konkrete Problem die "richtige" Lösung zu treffen. Häufig kann erst aufgrund der konkreten Umstände die sinnvolle und gerechte Lösung gefunden werden. In solchen Fällen würden zu hohe Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtssatzes zu Ergebnissen führen, die mit der materiellen Gerechtigkeit in Widerspruch stehen. Hier müssen vielmehr weniger bestimmte Normen zulässig sein, die Entscheidungsspielraum für die rechtsanwendenden Behörden schaffen. Es handelt sich um so genannte offene Normen, die Ziele, unbestimmt umschriebene Voraussetzungen oder einen Rahmen für die Verwaltungstätigkeit festlegen. Solche Normen ermöglichen den Verwaltungsbehörden nicht nur, die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, sondern auch flexibel auf veränderte Verhältnisse zu reagieren, komplexe, vor allem technische oder wissenschaftliche Probleme mit dem notwendigen Sachverstand zu lösen sowie politischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten Rechnung zu tragen. Offene Normen dienen entweder der Einzelfallgerechtigkeit oder der sachlichen Richtigkeit der Entscheidungen und ergänzen insoweit das Gesetzesmässigkeitsprinzip. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung gibt es offene Normen, die Ermessen einräumen, und solche, die unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten ( Ulrich Häfelin/■Georg Müller/Felix Uhlmann , Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 390 ff.).

### **E. 3.4**

Bei den in § 109 und § 110 RBG verwendeten Begriffen der angemessenen Erweiterung bzw. angemessenen Erneuerung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Gesetzgeber hat hiermit den rechtsanwendenden Behörden einen Entscheidungsspielraum geschaffen, um den konkreten Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen oder die Sachrichtigkeit der Entscheidung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände soll im Einzelfall geklärt werden, was als angemessene Erweiterung bzw. Erneuerung zulässig ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der kantonale Gesetzgeber hier nicht bewusst eine offene Formulierung gewählt hat und auf eine "Faustregel" im Sinne der Beschwerdeführerin bewusst verzichtet hat. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Regelung nicht abschliessend sein und eine kommunale Legiferierungskompetenz enthalten soll. Dadurch dass die Beschwerdeführerin eine angemessene Erweiterung innerhalb von Quartierplanpflichtgebieten nur unter der Voraussetzung als zulässig erachtet, als dass sie kein Präjudiz auf die noch ausstehende Quartierplanung bewirkt, schränkt sie allenfalls eine gemäss den §§ 109 f. RBG mögliche angemessene Erweiterung ein. Ebenso kann eine Erweiterung des zulässigen oberirdischen Bauvolumens um 10% im konkreten Einzelfall mehr oder weniger als das im Rahmen der §§ 109 f. RBG Zulässigen sein. Mit Art. 15 ZRS hat die Gemeinde somit ihre Legiferierungskompetenz überschritten und übergeordnetes Recht verletzt. Demzufolge ist

die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 4**

Ziff. 1.13 des RRB: "Zonenreglement Siedlung Artikel 29 Antennenanlagen" 4.1.1. In Art. 29 Abs. 1 ZRS wird festgehalten, dass als Antennen Anlagen gelten, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen. Abs. 5 von Art. 29 ZRS lautet dahingehend, dass in Wohnzonen Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten sind. Auf Art. 29 Abs. 7 ZRS wird später eingegangen. 4.1.2. Der Regierungsrat hat im angefochtenen Beschluss Art. 29 Abs. 5 ZRS nicht genehmigt. Bei Abs. 7 des Art. 29 ZRS verweist er auf die Erwägungen im RRB. Dort erörtert er, dass mit dieser Bestimmung in Wohnzonen unter anderem Mobilfunkantennen verboten würden. Dies sei nicht zulässig und verstosse insbesondere gegen Art. 1 des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 30. April 1997. Die Formulierung "für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage" in Art. 29 Abs. 5 ZRS entspreche "im Übrigen dem mit BGE 138 II 173 vom 19. März 2012 präzisierten Wortlaut des Baureglements der Gemeinde Urtenen-Schönbühl". Das Bundesgericht habe in seinem Urteil die Bestimmung als unzulässig erachtet, weil der Begriff "Erschliessung der Nachbarschaft" (Detailerschliessung) aufgrund der ungenügenden Bestimmbarkeit kein zulässiges Kriterium darstelle. Unter dem Abschnitt "1.13 Zonenreglement Siedlung Artikel 29 Antennenanlagen" äussert sich der Regierungsrat mit keinem Wort zu Art. 29 Abs. 7 ZRS. 4.1.3. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, der Regierungsrat habe sowohl den zitierten BGE als auch die Absätze 5 und 7 ZRS falsch interpretiert. Entgegen der Ansicht des Regierungsrats verstosse Art. 29 Abs. 5 ZRS nicht gegen Art. 1 FMG, da Mobilfunkantennen in Wohnzonen durch Art. 29 Abs. 5 ZRS nicht verboten würden. Das im ZRS vorgesehene Kaskadenmodell habe das Bundesgericht als zulässig erachtet. Im Weiteren habe der Regierungsrat verkannt, dass das Bundesgericht im zitierten BGE 138 II 173 die umstrittenen Bestimmungen nicht aufgehoben habe, weil sich die Beschwerde in der Hauptsache als unbegründet erwiesen habe. Das Bundesgericht habe erwogen, das Kriterium der Detailerschliessung bzw. "der Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage" sei wenig hilfreich und sei entweder zu streichen oder durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Die Sache sei lediglich zur Präzisierung insbesondere des Kriteriums "der Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage" an die Genehmigungsbehörde zurückgewiesen worden. Der Regierungsrat könne sich also nicht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung stützen und Art. 29 Abs. 5 ZRS von der Genehmigung ausnehmen. Er hätte höchstens eine Präzisierung des Kriteriums "der Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage" verlangen oder selbst eine Präzisierung vornehmen können, sofern er hierzu befugt wäre. Auch Art. 29 Abs. 7 ZRS erweise sich aufgrund von BGE 138 II 173 als rechtmässig und sei ohne jegliche Vorbehalte zu genehmigen. Der RRB sei also in diesem Punkt aufzuheben. 4.2.1. Im zitierten BGE 138 II 173 hatte das Bundesgericht über die Rechtmässigkeit des im Dezember 2008 von der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erlassenen Art. 40a des kommunalen Baureglements (GBR) zu befinden. Art. 40a Abs. 5 lautete: "In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten." Art. 40a GBR wurde von den verschiedenen angerufenen kantonalen Instanzen geschützt. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern erhoben schliesslich verschiedene Mobilfunkantennenbetreiberinnen

Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht führte in seiner Entscheidung aus, dass es sich beim von der Gemeinde gewählten Modell um ein zulässiges Kaskadenmodell handle. 4.2.2. Bei einem Kaskadenmodell sieht die Nutzungsplanung eine Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) vor, indem Gebiete unterschiedlicher Prioritätenordnung festgelegt werden, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt (siehe den 2010 gemeinsam von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), für Kommunikation (BAKOM) und für Raumentwicklung (ARE) sowie von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und dem Schweizerischen Gemeindeverband herausgegebenen Leitfaden "Mobilfunk für Gemeinden und Städte", Ziff. 4.2.3).

4.2.3. Das Bundesgericht hielt in seiner Entscheidung weiter fest, dass das Verwaltungsgericht angenommen habe, dass auch das Kriterium der "Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung)" in Wohnzonen gemäss Art. 40a Abs. 5 GBR die Sendeleistung der Antennen nicht einschränke; vielmehr gehe es darum, eine unmittelbare funktionelle Beziehung der Sendeantennen zum Ort ihrer Errichtung zu verlangen. Angesprochen sei damit die Zonenkonformität und nicht der von den Beschwerdeführerinnen angerufene umweltrechtliche Immissionsschutz. Dies bestätige auch die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung. Das Bundesgericht führte aus, Art. 40a GBR differenziere zwischen Arbeitszonen und diesen gleichgestellten Zonen (Abs. 3), übrigen Bauzonen (Abs. 4) und Wohnzonen (Abs. 5). Während für die beiden ersten Kategorien keine besonderen Anforderungen an die funktionelle Beziehung gestellt würden, seien Mobilfunkanlagen in eigentlichen Wohnzonen nur zonenkonform, wenn sie "der Versorgung der Nachbarschaft" dienten und "nicht der Bauzone als Ganzer oder der Versorgung noch grösserer Gebiete". Diese Differenzierung der Zonenkonformität erscheine grundsätzlich zulässig, seien doch Wohnzonen der Wohnnutzung vorbehalten (Art. 41 Abs. 1 GBR) und gewerbliche Nutzungen nur beschränkt zulässig. Allerdings sei den Beschwerdeführerinnen einzuräumen, dass die (an sich zulässigen) Anforderungen an die Zonenkonformität bei rigider Handhabung in eine (unzulässige) Beschränkung der Emissionen der Mobilfunksendeanlagen umschlagen könnten. Das Verwaltungsgericht habe in diesem Zusammenhang festgehalten, dass der Vergleich mit der Detailerschliessung wenig hilfreich sei und das jeweilige Versorgungsgebiet aufgrund der konkreten planerischen Situation sinnvoll zu begrenzen sei (Lage, Grösse, Verteilung der Wohnzonen etc.). Dies könne durchaus im Einzelfall geschehen. Erforderlich sei somit lediglich der Nachweis, dass die Anlage der lokalen Versorgung diene, d.h. einen funktionellen Bezug zur Wohnzone aufweise. Hierfür könne verlangt werden, dass die Anlage von ihren Dimensionen und ihrer Leistungsfähigkeit her der in reinen Wohnzonen üblichen Ausstattung entspreche, nicht dagegen, dass die Strahlung der Anlage an der Zonengrenze haltmache (was bereits physikalisch unmöglich wäre) bzw. nur gerade die Wohnzone abdecke. Bei dieser Auslegung verletze Art. 40a Abs. 5 GBR Bundesumweltrecht nicht. Diesbezüglich verwies das Bundesgericht auf ihre Erwägung 8, welche sich zur Frage der Präzisierung äussert. Das Bundesgericht prüfte dann in der Erwägung 8 seines Entscheids den Eventualantrag einer der Beschwerdeführerinnen, die vom Verwaltungsgericht für massgeblich erachteten Korrekturen verbindlich anzuordnen insbesondere und unter anderem für die Abgrenzung der Nachbarschaft i.S. von Art. 40a Abs. 5 GBR. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das Verwaltungsgericht die zur Prüfung stehenden Normen bundesrechtskonform ausgelegt habe. Dies entspreche der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung, wonach eine kantonale bzw. kommunale Norm nur aufgehoben werde, sofern sie sich jeglicher bundesrechts- und konventionskonformen Auslegung entziehe, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich bleibe. Grundsätzlich könne davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde die neuen Bestimmungen ihres Baureglements in der vom Verwaltungsgericht vorgegebenen und vom Bundesgericht bestätigten Auslegung anwenden werde. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass der Fall Urtenen-Schönbühl der erste sei, in dem das Bundesgericht eine gemeindliche Standortplanung für Mobilfunkanlagen bestätige. Insofern sei damit zu rechnen, dass die Regelung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl anderen Gemeinden als Vorbild für ihre eigene Ortsplanung dienen werde. Unter diesen Umständen hätten die Beschwerdeführerinnen ein berechtigtes Interesse daran, dass sich der Sinn der Bestimmungen aus Wortlaut und Systematik der Norm erschliesse, auch ohne Kenntnis der Materialien und der Rechtsmittelentscheide. Daher sei das - vom Verwaltungsgericht als wenig hilfreich bezeichnete - Kriterium der Detailerschliessung in Art. 40a Abs. 5 GBR zu streichen bzw. durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Die Sache sei daher zur Präzisierung von Art. 40a Abs. 5 GBR im Sinne der Erwägungen an die Genehmigungsbehörde zurückzuweisen.

#### **E. 4.3**

Das Bundesgericht hat zusammenfassend somit die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wonach die (an sich zulässigen) Anforderungen an die Zonenkonformität bei rigider Handhabung in eine (unzulässige) Beschränkung der Emissionen der Mobilfunksendeanlagen umschlagen könnten und der Vergleich mit der Detailerschliessung wenig hilfreich sei sowie dass gar nicht verlangt werden könne, dass die Strahlung der Anlage an der Zonengrenze haltmache, (was bereits physikalisch unmöglich wäre), bzw. nur gerade die Wohnzone abdecke, geschützt. Das Bundesgericht kam sodann zum Schluss, dass sich der bundesrechtskonforme Sinn der fraglichen kommunalen Bestimmung nicht aus Wortlaut und Systematik der Norm erschliesse, sondern nur unter der Voraussetzung der Kenntnis der Materialien und der Rechtsmittelentscheide. Die Anordnung des Bundesgerichts lautete, dass das Kriterium der Detailerschliessung und damit laut fraglicher Bestimmung der Erschliessung der Nachbarschaft gestrichen werde bzw. durch eine andere Formulierung zu ersetzen sei.

#### **E. 4.4**

Da sich somit – entsprechend den Ausführungen des Bundesgerichts im obgenannten Fall – der bundesrechtskonforme Sinn der Bestimmung des mit Art. 40a Abs. 5 GBR identisch lautenden Art. 29 Abs. 5 ZRS nicht aus dessen Wortlaut ergibt und im vorliegenden Fall für die Ermittlung des bundesrechtskonformen Sinns überdies auch nicht die im Fall Urtenen-Schönbühl Aufschluss gebenden Materialien und Rechtsmittelentscheide relevant sein können, ist nicht zu beanstanden, dass der Regierungsrat Art. 29 Abs. 5 ZRS, welcher ebenso die Einschränkung der "Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage" vorsieht, nicht genehmigt hat.

#### **E. 4.5**

Die Beschwerdeführerin macht eventualiter geltend, der Regierungsrat habe höchstens eine Präzisierung des Kriteriums "der Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage" verlangen oder selbst eine Präzisierung vornehmen können, sofern er hierzu befugt wäre. Träger der kommunalen Nutzungsplanung ist die Gemeinde. Der Regierungsrat ist zwar berechtigt und verpflichtet, einer höherrangiges Recht verletzende kommunalen Bestimmung die

Genehmigung zu versagen, jedoch ist er aufgrund der Gemeindeautonomie nicht befugt, anstelle der Gemeinde eine Bestimmung zu erlassen oder zu verändern (vgl. Hänni, a.a.O., S. 236 f.). Aber genau dies hätte der Regierungsrat getan, wenn er selbst eine Präzisierung vorgenommen hätte. Der Gemeinde steht es frei, die fragliche Bestimmung zu präzisieren und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschwerde ist folglich in diesem Punkt abzuweisen. 4.6.1. Gemäss Art. 29 Abs. 7 ZRS sind in Schutzgebieten Antennen nicht zulässig. Der Gemeinderat kann dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts- und Landschaftsbild integriert sind. Der Regierungsrat hat diese Bestimmung genehmigt, jedoch die Bemerkung "siehe Erwägungen RRB" angebracht. Im RRB wird in Ziff. II.1.13, welche die Überschrift "Zonenreglement Siedlung Artikel 29 Antennenanlagen" trägt, diese Bestimmung bzw. die diesbezüglich angebrachte Anmerkung mit keinem Wort erwähnt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, Art. 29 Abs. 7 ZRS erweise sich aufgrund von BGE 138 II 173 als rechtmässig und sei ohne jegliche Vorbehalte zu genehmigen. 4.6.2. Der Regierungsrat führt in seiner Vernehmlassung vom 15. Februar 2016 an das Kantonsgericht aus, dass sich der bei Art. 29 Abs. 7 ZRS angebrachte Hinweis auf die Erwägungen im RRB auf die Erwägung in Abschnitt II Ziff. 1.3 des RRB beziehe. Dort wird das Grundsätzliche zum Baubewilligungsverfahren erörtert und unter anderem ausgeführt, das Baubewilligungsverfahren werde im RBG und in der RBV abschliessend geregelt. Zudem würden im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzonen die Vorgaben des RPG gelten. Der Gemeinde stehe diesbezüglich keine zusätzliche Regelungskompetenz zu. Insbesondere könnten die Verfahren und Zuständigkeiten nicht geändert und auch keine neuen eingeführt werden. Der Regierungsrat erläutert in seiner Vernehmlassung weiter, dass bezüglich des Art. 29 Abs. 7 ZRS auf die Erwägungen hingewiesen worden sei, da die Zustimmung des Gemeinderates nicht abschliessend sei, denn die Baubewilligungsbehörde (Kanton) bewillige unter anderem Mobilfunkantennen. Die Zustimmung des Gemeinderates erfolge nur im Rahmen seines Anhörungsrechts im Baubewilligungsverfahren bzw. er sei verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt seien (§ 127 Abs. 3 RBG). Die Ausführungen des Regierungsrates sind nicht zu beanstanden. Die in Art. 29 Abs. 7 ZRS genannte Zustimmung des Gemeinderates kann nur im Sinne der Ausführungen des Regierungsrates in seiner Vernehmlassung und in Ziff. II.1.3 seines RRB verstanden werden. Der vom Regierungsrat gemachte Hinweis auf die Erwägungen im RRB steht somit in keinerlei Zusammenhang mit BGE 138 II 173. Art. 29 Abs. 7 ZRS erweist sich damit – wie auch die Beschwerdeführerin ausführt – im Lichte von BGE 138 II 173 als rechtmässig. Der Hinweis auf die Erwägungen im RRB bezieht sich auf die Bedeutung der Zustimmung des Gemeinderates und ist nicht zu beanstanden, so dass die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

## **E. 5**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen." 5.1.2. Der Regierungsrat hat diese Bestimmungen nicht genehmigt. Er führt in seinem RRB aus, dass unter anderem Zeiten festgelegt würden, in denen es verboten sei, Gebäude von aussen zu beleuchten. § 18 RBG schliesse jedoch derartige Regelungen aus. Vielmehr gehörten Bestimmungen zu Lichtmissionen ins Polizeireglement. 5.1.3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass es hierbei nicht um die Sicherung der öffentlichen Ordnung gehe, sondern um eine Reduktion der Umweltbelastung durch Lichtverschmutzung. Damit gehöre diese Regelung in ein Zonen- und nicht in ein Polizeireglement. Sie verweist dabei unter anderem auf die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute

BAFU) im Jahre 2005 herausgegebenen Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 seien auch Lichtstrahlungen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen. Als Massnahmen nenne das USG den Erlass von Bau- und Ausrüstungsvorschriften. 5.1.4. Der Regierungsrat führt in seiner Vernehmlassung aus, dass die Empfehlungen des BAFU tatsächlich auf die Zonenvorschriften der Kantone verweisen würden, daraus ergebe sich jedoch kein Widerspruch, denn in anderen Kantonen sei es aufgrund der dortigen Baugesetze durchaus möglich, derartige Vorschriften – anders als im Kanton Basel-Landschaft – in Zonenreglementen vorzusehen. Des Weiteren könne die kommunale Bestimmung nicht geahndet werden. Eine Regelung im Zonenreglement könne zwar einen Verstoss gegen eine Beleuchtungsart ahnden, nicht aber einen Verstoss gegen eine Beleuchtungszeit. 5.2.1. Die hier interessierenden Absätze 3 und 4 des § 18 RBG besagen, dass die Zonenreglemente Art und Mass der Nutzung bestimmen, insbesondere die Bauweise, die Gebäudemasse (Gebäuelänge, Gebäudetiefe, Gebäudehöhe oder Geschosszahl), die maximal zulässige, bauliche Nutzung sowie die Dachformen und ihre Ausgestaltung. Die maximal zulässige, bauliche Nutzung wird mit der Überbauungs-, Grünflächen- und/oder der Ausnutzungsziffer bestimmt (Abs. 3). Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Anlagen sowie über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund enthalten (Abs. 4). 5.2.2. Unbestritten ist, dass eine Eindämmung unnötiger Lichtemissionen erwünscht ist. Des Weiteren wird nicht bestritten, dass in den in der Erwägung II.5.1.3 genannten Empfehlungen des BAFU unter anderem ausgeführt wird, dass bei der Eindämmung unnötiger Lichtemissionen Handlungsoptionen auf den drei Ebenen, nämlich Entscheidung, Planung und Ausführung bestehen würden (Ziff. 5.2.1 der Empfehlungen). Als mögliche Handlungsebene auf Kantonsebene wird die Vollzugsunterstützung und Absicherung der Gemeinden in ihrem Handeln (z.B. Baugesetzgebung, Zonen- und Richtpläne), auf Gemeindeebene die Beachtung in Zonen- und Richtplänen erwähnt (siehe Ziff. 5.2.2 der Empfehlungen unter dem Titel "Technische Lösungsansätze, Planung"). Wie die Empfehlungen festhalten, handelt es sich auch bei der Beachtung der Emissionen in Zonen- und Richtplanung um mögliche Lösungsansätze. Damit ist die Frage, ob eine Zonenplanung im Kanton Basel-Landschaft auch die Zeiten der Beleuchtung festlegen kann, nicht beantwortet. Wie der Regierungsrat aber zu Recht ausführt, sieht § 18 RBG zwar die Möglichkeit der Gemeinde vor, allenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, wie eine Beleuchtung von Gebäuden und Schaufenstern zu erfolgen hat, nicht aber wann diese Beleuchtung in Betrieb sein darf. Aus den Empfehlungen des BAFU lässt sich die Zulässigkeit von Beleuchtungszeiten in einem kommunalen Baureglement nicht automatisch ableiten.

### **E. 5.3**

Auch aus dem von der Beschwerdeführerin als rechtsvergleichend genannten Beispiel des § 36 Abs. 2 Ziff. 10 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern vom 7. März 1989, wonach die Gemeinden in den Bau- und Zonenreglementen insbesondere Vorschriften über Lichtimmissionen zu erlassen hätten, lässt sich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Das RBG sieht eine derartige Kompetenz der Gemeinden nicht vor. Im Weiteren ist auffallend, dass der von der Beschwerdeführerin als Beispiel genannter § 36 Abs. 2 Ziff. 10 PBG erst per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und die bis dahin geltende Fassung des PBG eine derartige Bestimmung nicht vorsah. Aus diesem Beispiel lässt sich wohl eher der

Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber des Kantons Luzern erkannt hat, dass eine explizite Regelung im PBG notwendig ist, damit die Gemeinden Vorschriften über Lichtemissionen in ihren Baureglementen erlassen können.

5.4.1. Die Beschwerdeführerin erklärt, dass künstliches Licht aus elektromagnetischen Strahlungen bestehe und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung daher zu den Einwirkungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 USG gehöre. Im Sinne der Vorsorge seien Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG). Demgemäss seien u.a. Strahlen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art. 11 Abs. 2 USG). Art. 12 Abs. 1 USG nenne als Massnahmen zur Emissionsbegrenzung insbesondere den Erlass von Bau- und Ausrüstungsvorschriften (lit. b). Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes seien daher Emissionsbegrenzungen nach Art. 12 Abs. 2 USG nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern – gestützt auf das Vorsorgeprinzip – auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen zulässig. Hierfür könne insbesondere eine zeitliche Beschränkung des Betriebs angeordnet werden. Die Beschwerdeführerin verwies diesbezüglich auf BGE 140 II 33.

5.4.2. Die soeben wiedergegebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin werden nicht in Frage gestellt und sind im angeführten BGE nachzulesen. Im zitierten BGE 140 II 33 ff. ging es nicht um die Rechtmässigkeit von Zonenvorschriften, vielmehr kam die Vorinstanz zum Schluss, – und das Bundesgericht schloss sich dieser Meinung an –, dass im dort zu beurteilenden Fall eine Vorschrift betreffend Beleuchtungszeiten fehle, so dass sich die Frage stellte, ob die zu beurteilende Verfügung betreffend Festlegung von Zierbeleuchtungs- und Weihnachtsbeleuchtungszeiten bei einem ein Haus betreffenden konkreten Fall direkt gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG erlassen werden könne (vgl. auch das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 18. Dezember 2012, in: Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] Nr. 159 2013). Diese Frage wurde bejaht. Art. 11 Abs. 2 USG besagt, dass unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Auf die sich vorliegendfalls stellende Frage, ob die Bestimmungen betreffend Lichtemissionen – und vor allem die Bestimmungen über die zulässigen Beleuchtungszeiten – in Zonenreglementen aufgenommen werden dürfen, findet sich im Bundesgerichtsentscheid keine Antwort.

5.5.1 Nach § 40 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 hat die Einwohnergemeinde die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen, zu wahren. Hierfür hat sie nach § 46 Gemeindegesezt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen oder zweckdienlichen Reglemente zu erlassen. Nach § 44 Abs. 1 Gemeindegesezt schützt die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören. Nach Art. 4 des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Gelterkinden (in Kraft seit 7. August 2008) sind übermässig störende Immissionen durch Licht und Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschwerdegegner vor, er habe verkannt, dass es im Polizeireglement um den Schutz der Allgemeinheit und öffentlichen Ordnung vor Lichtimmissionen gehe, im ZRS und TZRS Ortskern gehe es hingegen um die Vermeidung einer Umweltbelastung.

5.5.2. Aufgrund der obigen Erwägungen dürfen gestützt auf § 18 RBG die Bestimmungen in den Art. 33 ZRS und Art. 26 TZRS Ortskern nicht in den Zonenreglementen aufgenommen werden, können jedoch

im Polizeireglement Eingang finden. Dabei ist es durchaus zulässig, dass eine zeitliche Beschränkung der Lichtemissionen, welche im Rahmen des Polizeireglements erlassen wird und im bewohnten Siedlungsgebiet zum Schutz der Allgemeinheit vor übermässigen Immissionen dient, auch die Umwelt vor einer weiteren Belastung schützt. 5.6.1. Des Weiteren ist fraglich, ob die Gemeinde zum Erlass einer derartigen umweltschutzrechtlichen Bestimmung befugt ist. Nach Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Art. 74 BV stellt eine umfassende Bundeskompetenz mit nachträglicher derogatorischer Wirkung dar. In diesem Sinne können die Kantone nach Art. 65 Abs. 1 USG dort, wo der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, im Rahmen des USG und nach Anhören des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie unter Vorbehalt gewisser Bereiche, eigene Vorschriften erlassen. Ausserhalb des Geltungsbereichs des USG dürfen die Kantone schliesslich auch Ziele des Umweltschutzes mit eigenen Vorschriften verfolgen. Unter Vorbehalt der in Art. 41 USG aufgelisteten Teilbereiche liegt der Vollzug des USG bei den Kantonen (Art. 36 USG; Hänni, a.a.O., S. 375). 5.6.2. Nach § 1 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 will das USG BL den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz sicherstellen und ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt ermöglichen. Das Gesetz gilt für alle Bereiche, die vom USG (des Bundes) und den darauf gestützten Verordnungen geregelt werden. Im USG BL finden sich mehrere Bestimmungen, die Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Umweltrechts statuieren (so z.B. § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 48 Abs. 1 USG BL). Eine Bestimmung, welche die Gemeinden zum Erlass von Bestimmungen über Lichtemissionen zum alleinigen Zwecke des Umweltschutzes befugen würde, findet sich jedoch nicht. Es ist somit fraglich, ob die Gemeinde überhaupt befugt ist, umweltschutzrechtliche Bestimmungen betreffend Lichtemissionen zu erlassen. Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden, da wie oben ausgeführt, eine derartige Bestimmung aufgrund des RBG nicht in einem Zonenreglement aufgenommen werden darf.

### **E. 5.7**

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass Regelungen über Beleuchtungszeiten im Kanton Basel-Landschaft in ein Polizeireglement und nicht in ein Zonenreglement aufzunehmen sind. Die Beschwerde ist folglich in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 6**

Ziff. 1.17 des RRB: "Zonenreglement Siedlung 'Ortskern' Artikel 5 Art und Mass der Nutzung in der Kernzone Bereich Hofstatt"

#### **E. 6.1**

Art. 5 TZRS Ortskern regelt Art und Mass der Nutzung in der Kernzone Bereich Hofstatt (KHO). In Art. 5 Abs. 5 wird Folgendes statuiert: "Ein Drittel der in der Kernzone Hofstatt liegenden Flächenanteile der Parzellen ist freizuhalten und als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten. In der Freihaltezone liegende Parzellenteile dürfen dem Drittel zugerechnet werden. Erschliessungswege und verfestigte Plätze können an die Freihaltefläche nicht angerechnet werden. ...". Der Regierungsrat hat den zweiten Satz

betreffend Anrechnung der sich in der Freihaltezone liegenden Parzellenanteile nicht genehmigt, überdies auf die Erwägungen im RRB verwiesen. Im Dispositiv wurde der Gemeinderat aufgefordert, innert fünf Jahren durch die Gemeindeversammlung das Mass der Nutzung in der Kernzone Bereich Hofstatt zu überprüfen. In den Erwägungen führt der Regierungsrat aus, dass gemäss TZRS Ortskern ein Drittel der in der Kernzone Hofstatt liegenden Flächenanteile freizuhalten und als zusammenhängende Grünfläche zu gestalten sei. Der Hofstattbereich sei jedoch ein Grünbereich, in dem die Grünfläche deutlich den grösseren Anteil der Parzelle ausmachen sollte. Ein Drittel sei hingegen der kleinere Teil und für die verfolgten Ziele eindeutig zu wenig. Dies zumal die angrenzenden Hauptbauten in einem Bereich liegen würden, der zu 100% überbaut werden dürfe. Daher werde der Gemeinderat eingeladen, das Mass der Nutzung zu überprüfen. Aus den genannten Gründen könne der Satz in Absatz 5 "in der Freihaltezone liegende Parzellenanteile dürfen dem Drittel zugerechnet werden", nicht genehmigt werden. Zudem fehle eine rechtliche Grundlage für eine solche Freiflächenübertragung im RBG. Im Übrigen könnten mit der Inanspruchnahme der in der Freihaltezone liegenden Parzellenteile manche Hofstattbereiche vollständig überbaut werden.

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde aus, der Regierungsrat könne seine Rüge, ein freizuhaltender Drittel sei zu wenig, nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Der Hinweis in der Wegleitung des ARP vom Dezember 2002 zur Ortskernplanung (Seite 20), dass der Hofstattbereich als Grüngürtel einen wesentlichen Bestandteil des Ortskerns bilde, reiche als Grundlage nicht. Die Gemeinde hat zugestanden, dass die Anrechnung im Extremfall dazu führen könne, dass der Hofstattbereich vollständig überbaubar sei, was aber aufgrund der hohen Anforderungen an die Bebauung im Hofstattbereich gemäss Art. 18 ff. TZRS Ortskern unwahrscheinlich sei. Des Weiteren sei nach Art. 5 Abs. 5 TZRS Ortskern mindestens ein Drittel der gesamten Parzelle als zusammenhängende Grünfläche zu gestalten, so dass der Erhalt des grünen Charakters des Raums weiterhin gewährleistet sei. Die Gemeinde erläutert weiter, dass sie grosse Anstrengungen zur Sicherung der heute noch unbebauten Hofstattbereiche unternommen habe, namentlich durch die Umzonung der Kernergänzungszone in die Freihaltezone in den Gebieten Oberdorf und Kirchrain. Dazu seien bestehende Bauzonen aufgehoben und der Freihaltefläche zugeteilt worden. Damit seien Freiräume innerhalb des historischen Dorfkerns gesichert worden. Um den Verlust von Bauland zu kompensieren, sei die Anrechenbarkeit der Freihaltezone beschlossen worden (Nutzungsverlagerung); dies auch um sicherzustellen, dass keine Verfahren wegen materieller Enteignung eingeleitet würden. Gemäss der Ortskernplanung 1990 hätten sich die hinter den an der Strasse stehenden Hauptgebäuden gelegenen Teile der Parzellen Nrn. 756, 1052, 1054, 1061, 1063 und 1066, also die Innenhöfe der genannten Grundstücke, in der "Kernergänzungszone 2A" befunden. Gemäss Ortskernreglement 1990 sei es in dieser Zone gestattet gewesen, zweigeschossige An- und Nebenbauten zu erstellen. Ein Drittel der Parzellenfläche der Kernergänzungszone habe als zusammengehörende Grünfläche gestaltet werden können. Im Rahmen der Zonenplanrevision sei bezüglich der Innenhöfe dieser vorgenannten Parzellen eine höhere Verdichtung der "Kernzone Bereich Hofstatt" gewünscht, zumindest aber in Kauf genommen worden, um dafür im Gegenzug einen anderen Teil der genannten Grundstücke der baulichen Nutzung völlig zu entziehen und der Freihaltezone zuzuweisen. Nach den Bestimmungen der Ortskernplanung 1990 sei es möglich gewesen, den unmittelbar hinter den Hauptbauten liegenden Teil der Kernergänzungszone 2A sehr dicht oder gar völlig zu überbauen. Es sei dem Eigentümer

nämlich völlig freigestellt gewesen, wo er auf seinem Grundstück den Drittel Grünfläche ausweise. Faktisch sei mit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht nur eine Konzentration der bisher von jedem Eigentümer individuell nach seinem Gusto platzierten Grünfläche erreicht worden, sondern ein Gebiet der baulichen Nutzung völlig entzogen und die dadurch weggefallene Nutzung auf den verbleibenden Teil der Parzelle übertragen worden, indem die Freifläche an die nachzuweisende Grünfläche angerechnet werden könne. § 48 RBG kenne das Instrument der Nutzungskonzentration bei Teil- und Quartierplänen ausdrücklich. Gleiches müsse aber nach dem Sinn und Zweck auch bei einer Gesamtzonenplanrevision möglich sein. Der kommunale Gesetzgeber habe sich hier also entschieden, durch einen planerischen Akt und ohne Grundeigentümer materiell zu enteignen, einen Teil der Grünflächen zusammenhängend als Freiflächen zu konzentrieren und der baulichen Nutzung zu entziehen. Der Nichtgenehmigungsentscheid führe somit zu einem vom Gesetzgeber gerade nicht gewollten Ergebnis, das zudem auch materielle Enteignungsforderungen auslösen könne.

6.3.1. Im KRIP (Objektblatt 2.2/D) wird unter dem Titel "Ortsbildschutz" ausgeführt, dass an der langfristigen Erhaltung der gebauten Strukturen und Substanz sowie der sinnvollen Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten der typischen Baselbieter Ortsbilder und ihrer Umgebung ein kantonales Interesse bestehe. Im Rahmen der Ortsplanung (Ortsbildschutz) hätten die Gemeinden insbesondere das Gewährleisten des Aussenraumes bzw. des Umgebungsschutzes (Vorplätze, Vorgärten, Hofstattareal etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls in die Nutzungsplanung aufzunehmen. Des Weiteren wird festgehalten, dass Gelterkinden ein Ortsbild von nationaler Bedeutung habe (vgl. Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung [ISOS]).

6.3.2. In der Wegleitung "Ortskernplanung" des ARP vom Dezember 2002 wird ausgeführt, dass bei einem Ortskern von lokaler oder allenfalls regionaler Bedeutung auch eine in die Ortsplanrevision integrierte Ortskernplanung mit reduzierten Plan- und Reglementinhalten möglich sei. Als Minimalinhalt der Kernzonen würden unter anderem ein Vorgartenbereich und ein Hofstattbereich gelten (S. 18 der Wegleitung). Weiter wird erklärt, der Hofstattbereich bilde als Grüngürtel einen wesentlichen Bestandteil des Dorfkerns. Er sei in diesem Charakter zu erhalten und dürfe durch die zugelassene bauliche Nutzung nicht zerstört werden. Im Hofstattbereich seien folgende Kleinbauten und Einrichtungen bis zu 10% der Hofstattfläche zugelassen: Schöpfe, Abstellplätze sowie Garteneinrichtungen wie Brunnen, Aussen-Cheminées. Für betrieblich notwendige Bauten und Einrichtungen von vorbestehenden Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben könne die Gemeinde in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Ausnahmen beantragen.

6.3.3. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass gestützt auf den KRIP und das ISOS das Gewährleisten des Aussenraumes, wozu auch das Hofstattareal zählt, Aufgabe des Ortsbildschutzes ist und Gelterkinden ein Ortsbild von nationaler Bedeutung ist. Darauf stützt sich wiederum die Wegleitung "Ortskernplanung" des ARP. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält, wird im KRIP nicht geregelt, wie gross dieser Grüngürtel zu sein hat. Lediglich die Wegleitung enthält die Umschreibung, dass der Hofstattbereich als Grüngürtel einen wesentlichen Bestandteil des Dorfkerns bildet. Auch diese Formulierung beinhaltet keine Angaben über die erforderliche Grösse. Diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin kann gefolgt werden, jedoch kann dem KRIP einerseits die Bedeutung des Hofstattbereichs in Bezug auf ein Ortsbild von nationaler Bedeutung entnommen werden und andererseits, dass diese Bedeutung nur erreicht werden kann, wenn der Hofstattbereich eine gewisse Grösse aufweist. Im vorliegenden Fall liegen die an den Hofstattbereich angrenzenden Hauptbauten

in der Kernzone Bereich Hauptbauten. Innerhalb dieses Bereichs gibt es keine Nutzungsziffer (Art. 4 Abs. 4 TZRS Ortskern). Die Kernzone Bereich Hofstatt sieht ebenfalls keine Nutzungsziffer vor (Art. 5 Abs. 2 TZRS Ortskern). Damit ist auf beiden Bereichen grundsätzlich eine intensive Bebauung möglich. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass bei einer Freihaltung von einem Drittel der in der Kernzone Hofstatt liegenden Flächenanteile der Parzelle die Gewährleistung des Aussenraums nicht erreicht ist und er deshalb den Gemeinderat aufgefordert hat, das Mass der Nutzung in der Kernzone Hofstatt zu überprüfen.

6.4.1. Die Beschwerdeführerin rügt vor allem auch, dass die Bestimmung, wonach die in der Freihaltezone liegenden Parzellenanteile dem Drittel zugerechnet werden dürften, nicht genehmigt worden sei.

6.4.2. Die von der Beschwerdeführerin aufgezählten Parzellen haben zwischen dem Gebäude und der Strasse in der Kernzone einen Bereich Vorplatz (im Plan sandfarbig). Anschliessend befinden sich jeweils die Hauptbauten im Bereich Hauptbauten (im Plan rötlich). Auf der Rückseite der Hauptbaute schliesst der Bereich Hofstatt an (im Plan gelb) und daran wiederum die Freihaltezone (im Plan grün). Die Freihaltezone weist zum Teil eine beträchtliche Grösse auf. Würde die in Art. 5 Abs. 5 TZRS Ortskern vorgesehene Anrechnung der in der Freihaltezone liegenden Parzellenteile an dem Drittel des im Hofstattbereich freizuhaltenden Flächenanteils zulässig sein, könnte das dazu führen, dass der gesamte Hofstattbereich überbaut werden könnte. Damit wird der Sinn und Zweck des Hofstattbereichs, nämlich die Gewährleistung der Freihaltung zumindest eines gewissen Teils davon, vollkommen unterwandert. Der Regierungsrat hat damit zu Recht, den umstrittenen Satz betreffend Anrechnung nicht genehmigt.

6.5.1. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass § 48 RBG eine Nutzungskonzentration bei Teil- und Quartierplänen ausdrücklich vorsehe. Gleiches müsse aber nach dem Sinn und Zweck auch bei einer Gesamtplanrevision möglich sein.

6.5.2. Nach § 48 Abs. 1 RBG können die Gemeinden bei der Aufhebung eines Teils einer Bauzone die wegfallende Nutzung über Teilzonen- oder Quartierpläne durch Nutzungskonzentration auf den verbleibenden Teil der Bauzone verlagern. Wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung ausführt, geht es bei § 48 RBG um wegfallende Nutzung aufgrund der Aufhebung eines Teils einer Bauzone. Die dadurch wegfallende Nutzung soll durch Teilzonenpläne oder Quartierpläne und damit im Rahmen der Planung auf den verbleibenden Teil der Bauzone verlagert werden, womit dort eine Nutzungskonzentration stattfindet (vgl. zum Nutzungstransport: Hänni, a.a.O., S. 322 f.). Durch dieses Vorgehen entsteht ein neues Teilgebiet, welches nicht mehr bebaut werden darf und ein "Konzentrationsgebiet", welches intensiver bebaut werden darf. Das frei zu haltende Gebiet und das Gebiet, welches intensiver genutzt werden kann, sind damit bereits im Plan klar definiert. Bei der von der Gemeinde gewünschten Bestimmung ist das frei zu haltende Gebiet im Hofstattbereich im Plan nicht definiert. Erst im Baugesuchsverfahren würde sich herausstellen, welcher Teil des Hofstattbereichs und ob überhaupt ein Teil des Hofstattbereichs von einer Bebauung frei bleiben würde. Bei der von der Gemeinde gewünschten Form der Anrechnung geht es somit um eine Massnahme, welche keinesfalls mit der in § 48 Abs. 1 RBG umschriebenen planerischen Massnahme vergleichbar ist. Damit kann § 48 RBG auch nicht als gesetzliche Grundlage für die kommunale Bestimmung betreffend Anrechnung herangezogen werden.

## **E. 6.6**

Die Beschwerdeführerin erläutert in ihrer Beschwerde, wie es zu der gewünschten Regelung gekommen ist. Im vor der Planrevision geltenden Plan lag bezüglich der von der

Beschwerdeführerin genannten Parzellen der ganze Bereich hinter den Hauptbauten im Bereich Kernergänzung 2A. Dieser Bereich Kernergänzung wurde bei den von der Beschwerdeführerin zitierten Parzellen mit der Revision neu in einen Bereich Hofstatt (unmittelbar hinter den Hauptgebäuden) und einen Bereich Freihaltezone (an den Bereich Hofstatt anschliessend) unterteilt. Gemäss "Ortskernplanung, Baureglement" vom 23. Januar 1990 waren im Bereich Kernergänzung 2A zweigeschossige An- und Nebenbauten erlaubt (Ziff. III.3.1), wobei ein Drittel der in den Kernergänzungszonen liegenden Flächenanteile der Parzellen freizuhalten und als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten waren (Ziff. II.2.2). Es ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, dass erst durch die Schaffung einer Freihaltezone gewährleistet wird, dass neu eine parzellenübergreifende zusammenhängende Grünfläche geschaffen bzw. beigehalten wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dies nur mit einem – wie oben ausgeführt – unzulässigen Mass an Bebaubarkeit des Hofstattbereichs erreicht wird.

#### **E. 6.7**

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Regierungsrat zu Recht den fraglichen Satz betreffend Anrechnung nicht genehmigt und die Überprüfung des Masses der Nutzung in der Kernzone Bereich Hofstatt angeordnet hat. Die Beschwerde ist folglich in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 7**

Ziff. 1.21 des RRB: "Redaktionelle Korrekturen und Hinweise zu Zonenreglement Siedlung und Teilzonenreglement Siedlung 'Ortskern'"

#### **E. 7.1**

Art. 10 Abs. 4 des ZRS und Art. 13 Abs. 3 TZRS Ortskern sehen vor, dass soweit seit Inkrafttreten dieses Reglements kantonale oder kommunale Inventare der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht worden sind, sie als Entscheidungshilfe für die Beurteilung der schutzwürdigen Bausubstanz beigezogen werden können. Der Regierungsrat strich diese Bestimmung mit der Begründung, dass es dem Gemeinderat frei stehe, für die Beurteilung von Baugesuchen bei geschützten Bauten Fachgutachten oder Inventare als Entscheidungshilfen beizuziehen. Dazu brauche es weder Bestimmungen im Zonenreglement noch neue Verfahren. Die Beschwerdeführerin moniert, es handle sich bei dieser Streichung nicht lediglich um eine redaktionelle Korrektur, sondern um eine materielle Änderung. Die Frage, ob es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Korrektur oder um eine materielle Änderung handelt, kann offen gelassen werden, da die Streichung – unter welchem Titel auch immer – zu Recht erfolgt ist. Durch diese Bestimmung wollte die Gemeinde verhindern, dass kantonale und kommunale Inventare, welche der Bevölkerung nicht zur Kenntnis gebracht worden waren, als Entscheidungshilfen für die Beurteilung der schutzwürdigen Bausubstanz beigezogen werden können. Damit schafft die Gemeinde eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit solcher Inventare im Baubewilligungsverfahren, welche im RBG und in der RBV nicht vorgesehen ist. Das Baubewilligungswesen wird im RBG und RBV abschliessend geregelt. Der Gemeinde steht keine zusätzliche Regelungskompetenz zu, sie darf damit Verfahren und Zuständigkeiten nicht ändern und auch keine neue einführen. Damit hat der Regierungsrat die hier genannten Passagen zu Recht nicht genehmigt, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist. 7.2.1. Art. 11 Abs. 1 TZRS Ortskern statuiert die zulässige Nutzung in der Freihaltezone. Art. 11 Abs. 2 TZRS Ortskern besagt Folgendes: "Der Gemeinderat kann für Abweichungen –

insbesondere für Pflichtparkplätze und deren Erschliessung – Ausnahmen beantragen, diese jedoch mit Gestaltungsauflagen versehen. ... ". Der Regierungsrat hat den Einschub ■" – insbesondere für Pflichtparkplätze und deren Erschliessung –" gestrichen und damit nicht genehmigt. Der Regierungsrat begründet die Nichtgenehmigung damit, dass nach § 7 RBV der Gemeinderat in Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Ausnahmen beantragen könne. Konkrete Ausnahmetatbestände gehörten dementsprechend nicht in ein Zonenreglement. Um Missverständnisse zu vermeiden, werde daher der Zusatz betreffend Parkplätze im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

7.2.2. Die Beschwerdeführerin moniert, es handle sich auch bei dieser Streichung nicht lediglich um eine redaktionelle Korrektur, sondern um eine materielle Änderung. Die Frage, ob es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Korrektur oder um eine materielle Änderung handelt, kann offen gelassen werden, da die Streichung zu Recht erfolgt ist.

7.2.3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die gestrichene Passage widerspreche nicht § 7 RBV. § 7 Abs. 1 RBV sieht vor, dass der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Ausnahmen beantragen kann. § 7 Abs. 2 RBV statuiert, wann dies, sofern die Gemeinden nicht andere Bestimmungen erlassen haben, insbesondere gilt. Dabei werden in § 7 Abs. 2 RBV allgemeine Zielsetzungen genannt, wie z.B. wenn die Anwendung der Vorschriften eine architektonisch und städtebaulich vernünftige Lösung verunmöglicht oder wenn damit eine bessere Einpassung in den erhaltenswerten Ortskern erreicht wird. Weiter genannte Beispiele sind z.B. besondere Umstände, wie wenn der für die Bemessung der Sockelgeschosshöhe massgebende natürliche Terrainverlauf infolge Strassenbauten wesentlich verändert wurde oder bei der Sockelgeschosshöhe, wenn besondere topographische Verhältnisse vorliegen und die Gebäudehöhe eingehalten wird. Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, dass in jedem Fall eine Würdigung des Einzelfalles vorzunehmen ist und keine grundsätzliche Bevorzugung einer Kategorie – wie vorliegendenfalls der Pflichtparkplätze und deren Erschliessung – zulässig ist. Damit hat der Regierungsrat den Einschub bezüglich Pflichtparkplätze zu Recht nicht genehmigt und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

7.3.1. Der Beschwerdegegner hat den "Teilzonenplan Ortskern" in "Teilzonenplan Siedlung Ortskern" und das "Teilzonenreglement Ortskern" in "Teilzonenreglement Siedlung Ortskern" unbenannt. Dagegen wehrt sich die Beschwerdeführerin mit der Begründung, der Name Teilzonenplan Siedlung Ortskern bzw. Teilzonenreglement Siedlung Ortskern könne Verwirrung schaffen, da es für den Laien schwierig sein könne, zwischen Teilzonenplan Siedlung Ortskern und Zonenplan Siedlung und zwischen Teilzonenreglement Siedlung Ortskern und Zonenreglement Siedlung zu unterscheiden. Im Weiteren verweist die Beschwerdeführerin auf die Wegleitung des ARP, worin ein Beispiel einer Ortsplanung enthalten sei, welche als Teilzonenplan Ortskern und nicht Teilzonenplan Siedlung Ortskern bezeichnet werde. Indem der Regierungsrat die Bezeichnung des Planes ohne weitere Begründung unbenannt habe, habe er seine Prüfungsbefugnis überschritten.

7.3.2. Der Regierungsrat führt in seiner Vernehmlassung aus, dass es für diese Umbenennung triftige sachliche Gründe gebe. Die Unterscheidung zwischen Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft bzw. Teilzonenplan Siedlung und Teilzonenplan Landschaft und die daraus resultierenden Kürzungen bei den Inventarnummern würden den Namen der offiziellen Dokumente entsprechen und so auch von den Datenverwaltungsstellen archiviert. Diese Einheitlichkeit

zwischen Benennung, Inventarbezeichnung und Erfassungsbegriff in der Datenverwaltung stelle die Auffindbarkeit sicher und entspreche damit einem höherwertigen Interesse. Die Gemeinde hingegen könne sich auf ein solches Interesse nicht berufen. Dies gelte umso mehr, als es lediglich um die Benennung in den offiziellen Dokumenten gehe. Wie die Gemeinde ihre Pläne und Reglemente auf ihrer eigenen Homepage und im internen kommunalen Gebrauch benenne, stehe der Gemeinde hingegen frei. 7.3.3. Das Kantonsgericht geht mit der Beschwerdeführerin einig, dass die Bezeichnungen Teilzonenplan Siedlung Ortskern und Teilzonenreglement Siedlung Ortskern sicherlich holpriger sind als die Bezeichnungen Teilzonenplan Ortskern und Teilzonenreglement Ortskern. Den Ausführungen des Regierungsrats ist aber aus sachlich triftigen Gründen zu folgen. Darin ist auch keine Überschreitung der Prüfungsbefugnis des Regierungsrats zu sehen. Daran ändert auch nichts, dass die Wegleitung des ARP ein Beispiel für einen Teilzonenplan Siedlung Ortskern enthält und dieser den Titel Teilzonenplan Ortskern und nicht Teilzonenplan Siedlung Ortskern trägt ( <http://www.arp-daten.bl.ch/arpdaten/publikationen/ortskernplanung.pdf> ). Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen, falls die Beschwerdeführerin durch diese Umbenennung überhaupt beschwert ist.

## **E. 8**

Ziff. 1.26 des RRB: "Neue Zufahrt auf Kantonsstrasse im Gebiet 'Lachmatt' im Strassennetzplan Siedlung" 8.1.1. Die Gemeinde hat eine Umzonung des Gebietes von ehemals Landwirtschaftszone bzw. ehemals Spezialzone für Intensiverholung in eine neue Zone für Sport- und Freizeitanlagen "Lachmatt-Wolfsteige" vorgenommen. Die Erschliessung der neuen Zone soll von der Kantonsstrasse, nämlich der Tecknauerstrasse, im Bereich der östlichen Badibrücke (Rüttebergweg) zum neuen zentralen Parkplatz südöstlich des Hallen-/Freibadareals erfolgen. 8.1.2. Der Regierungsrat hat diese Erschliessungsstrasse nicht genehmigt. Die Nichtgenehmigung hat er in seinem Beschluss vom 25. August 2015 damit begründet, dass diese Zufahrt bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 596 vom 24. April 2007 von der Genehmigung ausgenommen worden sei. Diesen Entscheid habe das Kantonsgericht mit Urteil vom 12. März 2008 (Verfahrensnummer 810 07 170) geschützt. Seither habe sich die Rechtslage nicht geändert und von der Gemeinde seien auch keine neuen entscheiderelevanten Argumente vorgebracht worden. Die neue Zufahrt käme im Ausserortsbereich mit allgemeiner Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu liegen. Erschliessungen von Baugebieten hätten über das kommunale Strassennetz zu erfolgen. Ausnahmen würden nur gewährt, wenn die gesetzeskonforme Erschliessung nicht möglich sei oder zwingende Verhältnisse vorliegen würden. Für die Zone für öffentliche Werke und Anlagen "Hallen- und Freibad" bestünde schon eine Zufahrt über den Knoten Lachmattstrasse/Tecknauerstrasse. Schwerwiegende Argumente, welche eine neue Zufahrt zuliessen, seien keine ersichtlich. Die zusätzliche Belastung an Mehrverkehr, Abgasen und Lärm sei für das angrenzende Wohnquartier marginal. Im Extremfall (Samstag bei schönem Wetter im Sommer mit parallelem Betrieb von Freibad, Tennisanlagen und Fussballplatz) würden gemäss Berechnungen der Gemeinde lediglich je 40 Zu- und Wegfahrten in der Spitzenstunde verzeichnet werden. Ausserhalb von solchen einzelnen Höchstbelastungen sei das Verkehrsaufkommen so gering, dass kein Rückstau bei der Ausfahrt auf die Kantonsstrasse und somit auch kein Schleichverkehr durchs Lachmattquartier zu erwarten sei. Das durch den Ausbau leicht erhöhte Verkehrsaufkommen sei bescheiden und beschränke sich auf eine Länge von 120 m auf der Lachmattstrasse, die im Übrigen im Strassennetzplan als Sammelstrasse

ausgeschieden sei. 8.1.3. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass der Regierungsrat die vorgesehenen Projekte und die Zusage der Polizei, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Kantonsstrasse an der Ortseinfahrt weiter ortsaustrwärts Richtung Tecknau zu versetzen, bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt habe. Damit sei die Lage anders als zum Zeitpunkt des Kantonsgerichtsurteils vom 12. März 2008 und eine Erschliessung über die Kantonsstrasse zulässig. 8.2.1. Nach § 5 Abs. 1 des Strassengesetzes (Strassengesetz) vom 24. März 1986 werden die Kantonsstrassen in Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen und übrige Kantonsstrassen unterteilt. Nach lit. c dieser Bestimmung verbinden die übrigen Kantonsstrassen einzelne Ortschaften untereinander; sie stellen in der Regel die Verbindung zu den kantonalen Hauptverkehrsstrassen her. Gemäss § 6 Abs. 1 Strassengesetz sind Gemeindestrassen alle öffentlichen Strassen, die weder Nationalstrassen noch Kantonsstrassen sind. Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her. 8.2.2. Die Gemeinde hatte bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2006 die Mutation des Strassennetzplanes Siedlung im Bereich "Lachmatt-Wolfstiege" beschlossen. Vorgesehen war die neue Erschliessungsstrasse (Rüttebergweg) mit einer direkten Zufahrt zur Kantonsstrasse (Tecknauerstrasse). Der Regierungsrat genehmigte diese neue Erschliessungsstrasse mit Beschluss Nr. 596 vom 24. April 2007 nicht. Das von der Gemeinde angerufene Kantonsgericht schützte den Regierungsratsbeschluss und führte in seiner Entscheidung vom 12. März 2008 (Verfahrensnummer 810 07 170) im Wesentlichen aus, dass der bisherige Anschluss an das betreffende Gebiet via Lachmattstrasse verkehrstechnisch alle Anforderungen erfülle. Es liege keine Notwendigkeit einer neuen Einmündung in die Kantonsstrasse vor. Des Weiteren könne eine weitere Erschliessung auf die Kantonsstrasse aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht genehmigt werden. Die Gemeinde habe keine Gründe für eine weitere Ein- bzw. Ausfahrt auf die Tecknauerstrasse vorbringen können. Im Gegenteil verstosse die von der Gemeinde schliesslich beschlossene Variante gegen sicherheitsrechtliche Anforderungen an die Einmündung von Gemeindestrassen in Kantonsstrassen. Die Übersichtlichkeit sei an der betreffenden Stelle nicht gewährleistet und durch die erhöhte Geschwindigkeit der Fahrzeuge im besagten Bereich würde ein nicht zu akzeptierender Gefahrenherd geschaffen, der unter Umständen zu schweren Unfällen führen könne. Der Regierungsrat sei damit zu Recht zum Schluss gekommen, dass keine Ausnahmesituation gegeben sei und die Erschliessung über die bestehende Lachmattstrasse stattzufinden habe. 8.2.3. Die Beschwerdeführerin macht nun geltend, dass die bereits damals erwähnte Verminderung der Gefährdung durch eine Reduktion der Geschwindigkeit von 80 km/h auf 50 km/h im Bereich der Einmündung Rüttebergweg nun realistisch sei. Nach einer Besprechung der Gemeinde mit der Polizei Basel-Landschaft, Abteilung Verkehrstechnik, vor Ort am 13. Dezember 2012 sei diese zum Schluss gekommen, dass die Signalisation im Bereich der Ortseinfahrt Tecknauerstrasse im Zusammenhang mit der Realisierung neuer Projekte (insbesondere das aktuelle Projekt eines neuen Hallenbades) innerhalb der Sportzone überprüft und gegebenenfalls angepasst werden könne. Zwar befänden sich die Projekte des Hallenneubaus, des Baus einer Tennishalle und von Tennisplätzen sowie weiterer Sportanlagen zurzeit noch in Planung. Immerhin sei aber das Baugesuch für das Hallenbad der Gemeinde im Amtsblatt vom 5. November 2015 bereits publiziert worden. Die Voraussetzungen für eine Anpassung der Signalisation seien somit im heutigen Zeitpunkt zwar noch nicht definitiv gegeben. Sobald die Projekte jedoch umgesetzt würden, sei davon

auszugehen, dass die Polizei für eine Erschliessung des Parkplatzes via Tecknauerstrasse Hand biete. Auf diese neue Ausgangssituation sei der Regierungsrat mit keinem Wort eingegangen. Somit könne keine Rede davon sein, dass ein neuer Anschluss an die Tecknauerstrasse die Verkehrssicherheit gefährde. In der Eingabe vom 20. September 2016 weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass auch an der Rünenbergstrasse in Gelterkinden die Ortstafel und die Tafel mit Tempo 50 km/h um 120 m Richtung Rünenberg verschoben worden sei (Publikation im Amtsblatt Nr. 33 vom 18. August 2016). Die Beschwerdeführerin weist auch auf eine andere Verschiebung von Tempolimiten bei der Kantonsstrasse von Tecknau Richtung Zeglingen und erklärt, dass der Kanton Tempolimiten auf den Kantonsstrassen ständig den Gegebenheiten anpasse. 8.2.4. Der Regierungsrat macht in seiner Vernehmlassung im Wesentlichen geltend, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Verkehrspolizei, die Signalisationsanpassung nach Erstellung der Projekte vorzunehmen, zutreffen möge. Zwar sei die Zonenplanung tatsächlich für einen Zeithorizont von ungefähr 15 Jahren vorgesehen, dies ändere aber indes nichts daran, dass die Zulässigkeit der vorgesehenen Planung an dem zum Beurteilungszeitpunkt geltenden Recht zu messen sei und nicht an künftig allfällig eintretenden veränderten Rechtslagen.

### **E. 8.3**

Den obigen Ausführungen entsprechend haben gemäss Strassengesetz die Gemeindestrassen die Baugebiete zu erschliessen. Ausnahmen sind nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Wie das Kantonsgericht im Entscheid vom 12. März 2008 bereits festhielt, erfüllt der Anschluss an das betreffende Gebiet via Lachmattstrasse verkehrstechnisch alle Anforderungen. Es liegt keine Notwendigkeit einer neuen Einmündung in die Kantonsstrasse vor. Das war auch das Hauptargument für die Abweisung der damaligen Beschwerde der Gemeinde. Das Argument, dass die damals nicht genehmigte kommunale Variante gegen sicherheitsrechtliche Anforderungen unter anderem wegen der bei der Einfahrt in die Kantonsstrasse geltenden Tempolimite von 80 km/h verstosse, war "lediglich" eine zusätzliche Begründung für die Abweisung der Beschwerde. Der Regierungsrat erklärt im vorliegenden Fall, dass auch aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs von lediglich je 40 Zu- und Wegfahrten in der Spitzenstunde die Erschliessung über die Lachmattstrasse genügend sei. Damit hat er auch die neue Situation betreffend Mehrverkehr berücksichtigt. Besteht keine Notwendigkeit einer neuen Einmündung in die Kantonsstrasse, ist irrelevant, ob eine Verschiebung der Tempolimite 50 km/h eine genügende Verkehrssicherheit bieten würde. Aus den Argumenten der Beschwerdeführerin, dass der Kanton Tempolimiten auf den Kantonsstrassen ständig den Gegebenheiten anpasse, kann die Beschwerdeführerin somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Beschwerde ist damit in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 9**

Ziff. 1.28 des RRB: "Änderung Ersatzabgabereglement" 9.1.1. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze in Art. 1 einen Abs. 3 eingefügt, gemäss welchem keine Ersatzabgabe geschuldet ist, wenn im Rahmen des Baugesuchverfahrens nachgewiesen wird, dass mögliche Parkplätze aufgrund der Bestimmung der im TZPS Ortskern festgelegten überlagernden Zone "Geschützte Gärten" nicht erstellt werden können. Der Regierungsrat hat diese Bestimmung nicht genehmigt mit der Begründung, sie verletze das RBG. 9.1.2. Nach § 106 Abs. 1 RBG dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein

Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Gemäss § 107 Abs. 1 RBG entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde, sofern die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden können.

9.2.1. Die Beschwerdeführerin erklärt, dass gemäss Art. 15 TZRS Ortskern die im TZPS Ortskern bezeichneten Gärten als gestaltetes Grünelement in ihrer Ausdehnung zu erhalten seien, wobei die Gestaltung frei sei. Die Bestimmung über die geschützten Gärten solle die verbleibenden oder wieder neu hergestellten Gärten schützen. Diese Bestimmung sei vom Regierungsrat genehmigt worden. Die Parzellen Nr. 979, 1072, 1073, 1074, 739 und 655 befänden sich neu partiell in der Zone "geschützte Gärten". Bisher hätten sich diese Grundstücke in der Gestaltungszone befunden. In der Gestaltungszone sei die Erstellung von Parkplätzen ausdrücklich erlaubt gewesen. Art. 1 Abs. 3 Ersatzabgabereglement sei eine Folge der neuen Bestimmung betreffend geschützte Gärten. Die betroffenen Liegenschaftsbesitzer, welche aufgrund der Schutzbestimmung mögliche Parkplätze nicht erstellen könnten, sollten entlastet werden. Für den kommunalen Gesetzgeber sei von Anfang an klar gewesen, dass nur dann Gärten unter Schutz gestellt werden sollten, wenn die von dieser Unterstellung betroffenen Grundeigentümer in Bezug auf die dadurch verunmöglichte Erstellung weiterer Parkplätze nicht (zusätzlich) belastet würden. Die Nichtgenehmigung der Mutation des Parkplatzerersatzabgabereglements reisse diese Konnexität auseinander und schaffe eine vom kommunalen Gesetzgeber überhaupt nicht gewollte Rechtslage. Der Regierungsrat hätte diese Angelegenheit in ihrer Gesamtheit betrachten müssen und konsequenterweise nicht nur die Zone der "geschützten Gärten", sondern in diesem Zusammenhang eben auch die Änderung des Ersatzabgabereglements genehmigen müssen. Die Belastung mit der überlagernden Zone "geschützte Gärten" sei als Natural-Ersatzabgabe zu betrachten.

9.2.2. Die Ausführungen der Gemeinde sind nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin wollte die eigentumseinschränkende Folgen der Umzonung von Gestaltungszone in Zone "geschützte Gärten" teilweise abfedern, indem sie die Eigentümer der betroffenen Parzellen unter gewissen Voraussetzungen von der Parkplatzerersatzabgabepflicht befreite. Dies vermag aber nichts daran zu ändern, dass die fragliche Regelung das kantonale Recht (§ 107 Abs. 1 RBG) verletzt, welches keine grundsätzliche Befreiung von der Ersatzabgabe kennt.

9.3.1. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, das Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze vom 17. Oktober 2003 der Gemeinde MuttENZ sehe in § 7 ebenfalls Ausnahmen von der Entrichtung einer Ersatzabgabe vor. Indem der Regierungsrat das Ersatzreglement der Gemeinde MuttENZ genehmigt habe, das von der Gemeinde Gelterkinden aber nicht, habe es willkürlich gehandelt und das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verletzt.

9.3.2. § 7 des Ersatzabgabereglements der Gemeinde MuttENZ statuiert, dass in besonderen Fällen der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen könne. Dies gelte insbesondere dann, wenn notwendige Parkplätze zwar erstellbar wären, darauf aber zum Schutz des Orts- und Strassenbildes verzichtet werden solle.

9.3.3. Die Regelung der Gemeinde MuttENZ sieht – anders als die Regelung der Beschwerdeführerin – keine generelle Befreiung von der Parkplatzerersatzabgabepflicht vor. Nötig ist im Fall der Gemeinde MuttENZ eine Prüfung des Einzelfalles. Die beiden Bestimmungen sind damit nicht vergleichbar, weil diejenige der Beschwerdeführerin eine generelle Befreiung von der Ersatzabgabepflicht vorsieht, diejenige von der Gemeinde MuttENZ eine individuelle Prüfung besonderer Einzelfälle. Die Nichtgenehmigung ist deshalb rechtmässig erfolgt. Die

Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 10**

Ziff. 2.1 des RRB: "Kommunale Gestaltungsbaulinie im Bereich des baugesetzlichen Abstands an Kantonsstrassen"

### **E. 10.1**

Der Regierungsrat hat im TZPS Ortskern die kommunale Gestaltungsbaulinie auf der Parzelle Nr. 1007 zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 3 an der Schulgasse mit der Begründung nicht genehmigt, der Kanton habe die Kompetenz zum Erlass einer Baulinie an der Kantonsstrasse nicht der Gemeinde übertragen. 10.2.1. Nach § 12 RBG kann der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben kantonale Nutzungspläne erlassen. Diese dienen unter anderem insbesondere der Erstellung bzw. dem Ausbau von Verkehrsanlagen (Abs. 1). Die kantonalen Nutzungspläne können Bau- und Strassenlinien für nationale und kantonale Verkehrsflächen bestimmen (Abs. 2 lit. b). Nach § 12 Abs. 3 RBG i.V.m. § 5 RBV kann die Gemeinde nach dem Verfahren der kommunalen Nutzungsplanung entlang von Kantonsstrassen Baulinien ziehen, sofern die BUD nach entsprechender Anfrage durch die Gemeinde darauf verzichtet, die Baulinie selbst zu ziehen. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Baulinien festlegen, sofern nicht der Kanton zuständig ist oder der Kanton auf die Festlegung von Baulinien verzichtet (§ 49 Abs. 1 RBG). Die Gemeinden können hinter den kantonalen Baulinien eigene legen (§ 49 Abs. 2 RBG). Nach § 95 Abs. 1 lit. a RBG gelten, wo die Baulinien nichts anderes vorsehen, für Bauten an Kantonsstrassen 5 m von der Strassenlinie, jedoch mindestens 10 m von der Strassenachse. Baulinien gehen den Vorschriften über den Abstand der Bauten von Verkehrswegen vor (§ 96 Abs. 2 RBG). 10.2.2. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, erstens, dass die Gemeinde nur Baulinien an Kantonsstrassen erlassen darf, wenn der Kanton darauf verzichtet, und zweitens, dass die Gemeinde Baulinien entlang von Kantonsstrassen festlegen darf, sich diese aber hinter den kantonalen Baulinien befinden müssen. 10.2.3. Der Regierungsrat führt aus, der Kanton habe vorliegendenfalls nicht auf die Festlegung von Baulinien entlang der Kantonsstrasse verzichtet, so dass die Gemeinde nicht zur Festlegung der Baulinie befugt gewesen wäre. Im Weiteren halte die kommunale Gestaltungsbaulinie den gesetzlichen Minimalabstand von kantonalen Verkehrswegen nicht ein. Der Regierungsrat habe diese Gestaltungsbaulinie demzufolge nicht genehmigen können. Die Beschwerdeführerin macht weder geltend, dass der Kanton auf die Festlegung einer Baulinie verzichtet habe, noch dass die kommunale Baulinie den gesetzlichen Minimalabstand einhalte. Aufgrund der oben genannten Bestimmungen hat der Regierungsrat die Gestaltungsbaulinie zu Recht nicht genehmigt. Daran ändern auch die weiteren Einwendungen der Beschwerdeführerin nichts. 10.3.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Parzelle Nr. 1007 bereits mit den Häusern Schulgasse Nr. 1 und 3 überbaut sei. Namentlich entlang der Schulgasse (z.B. Parzelle Nr. 2521) und der Tecknauerstrasse (z.B. Parzelle Nr. 688) unterschreite die Gestaltungsbaulinie gemäss den TZPS Ortskern vom 30. Juni 2014 ebenfalls den gesetzlichen Minimalabstand zu Kantonsstrassen. Dennoch habe der Regierungsrat diese Gestaltungsbaulinien genehmigt. Die Nichtgenehmigung der Gestaltungsbaulinie nur im Bereich der Parzelle Nr. 1007 erweise sich somit als willkürlich. 10.3.2. Der Regierungsrat führt in seiner Vernehmlassung aus, dass bei den auf den anderen Parzellen bereits genehmigten Gestaltungsbaulinien vorgängig bereits kantonale Baulinien ausgeschieden worden seien und nach § 49 Abs. 2 RBG die Gemeinden hinter den kantonalen Baulinien eigene legen

könnten. Den Gemeinden würde in der Praxis auch zugestanden, auf ausgeschiedenen Kantonsbaulinien aus Gründen des Ortsbildschutzes kommunale Gestaltungsbaulinien zu legen. 10.3.3. Diese Ausführungen blieben von der Beschwerdeführerin unbestritten. Auf den anderen von der Beschwerdeführerin genannten Parzellen durfte damit der gesetzliche Minimalabstand unterschritten werden, weil auf den Parzellen eine kantonale Baulinie gelegt worden war und sich die kommunale auf oder hinter der kantonalen Baulinie befand, womit das RBG nicht verletzt wurde. Auf dem Teil der Parzelle Nr. 1007, auf welchem die Gestaltungsbaulinie nicht genehmigt wurde, befand sich keine kantonale Baulinie und es lag auch kein Verzicht des Kantons auf Erlass einer Baulinie vor, so dass die Gemeinde nicht befugt war, die von ihr vorgesehene Gestaltungsbaulinie festzulegen. Es ist demzufolge nicht zu beanstanden, dass der Regierungsrat auf der Parzelle Nr. 1007 die kommunale Gestaltungsbaulinie nicht genehmigt hat und auf anderen Parzellen kommunale Gestaltungsbaulinien genehmigt wurden, welche die gesetzlichen Minimalabstände nicht einhalten. 10.4.1. Die Beschwerdeführerin zitiert in ihrer Beschwerde § 96 RBG und § 97 Abs. 2 RBG und verweist anschliessend diesbezüglich auf die E. 4.b eines Entscheids des Kantonsgerichts vom 7. November 2001 (Urteil des Kantonsgerichts [ehemals Verwaltungsgericht] Nr. 225 vom 7. November 2001 i.S. S.H. und P., in: Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 2001 S. 64 ff.). Weitere Ausführungen macht sie weder zu den zitierten Gesetzesbestimmungen noch zum genannten Kantonsgerichtsentscheid. 10.4.2. Nach § 96 Abs. 2 RBG gehen Baulinien den Vorschriften gemäss § 95 RBG über den Abstand der Bauten von Verkehrswegen vor. Gemäss § 97 Abs. 2 RBG legen Gestaltungsbaulinien die Flucht eines Gebäudes verbindlich fest (erster Satz). Den Gestaltungsbaulinien gleichgesetzt sind die im Rahmen der Zonenplanung ausgeschiedenen Gebäudegrundrisse oder Baufelder (zweiter Satz). In der von der Beschwerdeführerin genannten E. 4.b des KGE VV vom 7. November 2001 wird lediglich der § 96 Abs. 2 RBG zitiert und ausgeführt, dass der zweite Satz dieser Bestimmung nicht im regierungsrätlichen Entwurf zum RBG enthalten gewesen, sondern erst durch die Spezialkommission RBG hinzugefügt worden sei. Des Weiteren wurde erklärt, dass die Frage, welche Aussage dem zweiten Satz dieser Bestimmung beizumessen sei, offen gelassen werden könne. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, welche Rechte sie aus dieser Bestimmung ableitet. Die Bestimmung des § 96 Abs. 2 RBG vermag auch nicht die im RBG statuierte Kompetenzverteilung zur Baulinienfestlegung an Kantonsstrassen zwischen Kanton und Gemeinde umzustossen, so dass die Beschwerdeführerin aus dieser Bestimmung nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Die Beschwerde ist demzufolge in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 11**

Ziff. 2.2 des RRB: "Naturschutzzone im Gebiet ' Zangegrabe/In der Wälschi "' 11.1.1. Die Gemeinde hat gemäss dem revidierten ZPL im Gebiet "Zangegrabe/In der Wälschi" die ehemals bzw. immer noch aktuell rechtsgültige Naturschutzzone G36 aufgehoben. Der Regierungsrat hat die Aufhebung im östlichen und südlichen Teil, wo sie nicht vom kantonal geschützten Naturobjekt "Zangenweidli" überlagert wird, nicht genehmigt. Er begründet die Nichtgenehmigung damit, dass die Aufhebung dieser Naturschutzzone dem KRIP und dem Waldentwicklungsplan (WEP) Homburger- und Eital vom 31. März 2009 widerspreche, überdies habe die Gemeinde die Streichung der Naturschutzzone G36 nicht fachlich begründet. 11.1.2. Die Gemeinde macht geltend, der Regierungsrat greife in das Planungsermessen der Gemeinde ein, wenn er selber zwar nur einen Teil des Gebietes in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufnehme, die

Gemeinde nun aber daran hindern wolle, die nicht im Inventar aufgenommenen Gebiete als Naturschutzzone auszuschliessen. 11.2.1. Ein Drittel des rechtsgültigen Naturschutzgebietes G36 ist überlagert vom kantonal geschützten Naturobjekt "Zangenweidli". Die übrigen hier interessierenden zwei Drittel sind nicht überlagert von kantonal geschützten Naturobjekten. Der Regierungsrat hat nun die Aufhebung der aktuell rechtsgültigen Naturschutzzone G36 im östlichen und südlichen Bereich, wo sie nicht vom kantonal geschützten Naturobjekt "Zangenweidli" überlagert wird, nicht genehmigt und den Gemeinderat angehalten, im ZRL Schutzbestimmungen für die Naturschutzzone G36 festlegen zu lassen oder den Schutz im Rahmen von § 10 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991 sicherzustellen. 11.2.2. Nach § 19 RBG i.V.m. § 29 RBG erlassen die Gemeinden Zonenvorschriften. Nutzungszonen werden unter anderem in Landwirtschaftszonen und Waldareal unterschieden. Diese Zonen können unter anderem mit einer Naturschutz- oder Landschaftsschutz- oder Landschaftsschonzone überlagert sein. 11.2.3. Im Gebiet "Zangegrabe/In der Wäلتschi" ist im KRIP als Ausgangslage ein Vorranggebiet Natur eingetragen. Im WEP Homburger- und Eital vom 31. März 2009 ist diese Fläche als Vorrang Natur ausgeschieden. Dies wird von der Gemeinde auch nicht bestritten. Nach dem KRIP, Objektblatt L3.1, dienen die Vorranggebiete Natur der langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den vielfältigen, regionaltypischen Landschaften (siehe D. Beschlüsse, Planungsgrundsätze, lit. b). Die Vorranggebiete Natur sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen (siehe D. Beschlüsse, Planungsgrundsätze, lit. b). Des Weiteren nimmt der Kanton die Vorranggebiete Natur, soweit sie sich im Wald befinden, in die Waldentwicklungspläne (WEP) auf (siehe D. Beschlüsse, Planungsanweisungen, lit. a). Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden (siehe D. Beschlüsse, Planungsanweisungen, lit. b). Die Vorranggebiete Natur gemäss Richtplankarte werden, soweit sie das Landwirtschaftsgebiet überlagern, festgesetzt (siehe D. Beschlüsse, Örtliche Festlegungen). KRIP und WEP sind behördenverbindlich, damit sind sie für Kanton und Gemeinden verbindlich. 11.2.4. Gemäss dem NLG können Schutz und Unterhalt von schützenswerten Landschaften und Naturobjekten unter anderem erreicht werden durch Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen und Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte (§ 10 Abs. 1 lit. a und b NLG). Kanton und Einwohnergemeinden erheben die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten (§ 11 Abs. 1 NLG). Kanton und Einwohnergemeinden erlassen die erforderlichen Schutz- und Schonzone entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungs-, Bau- und Forstrechts (§ 11 Abs. 2 NLG). Die Nutzungspläne haben die nach § 12 geschützten Naturobjekte zu enthalten (§ 11 Abs. 3 NLG). Nach § 12 NLG nimmt der Regierungsrat nach Anhören der Einwohnergemeinden schützenswerte Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf. Er bezeichnet die Naturobjekte von regionaler Bedeutung. Die massgebenden Grundsätze sind im Inventar darzulegen. Auf Antrag der Einwohnergemeinden kann er auch Objekte von lokaler Bedeutung in das Inventar aufnehmen (Abs. 1). Schützenswerte Naturobjekte haben regionale Bedeutung, wenn sie im kantonalen Vergleich zu anderen Objekten derselben Kategorie besonders schützenswert

sind, insbesondere aufgrund ihres ökologischen, natur- und heimatkundlichen Wertes, ihrer Seltenheit oder Einzigartigkeit (Abs. 2). Der Regierungsrat setzt mit der Aufnahme eines Naturobjektes ins Inventar die erforderlichen Schutzbestimmungen fest, wie Veränderungsverbote, Bewirtschaftungsbeschränkungen oder -verbote, Betretungsbeschränkungen oder -verbote, Unterhalts- und Bewilligungspflichten, Pflegemassnahmen, Erfolgskontrolle und dergleichen (Abs. 3). Das Inventar enthält eine Umschreibung des geschützten Naturobjektes, die Gründe der Schutzwürdigkeit und die möglichen Bedrohungen. Es beinhaltet die zur Erhaltung, Schonung, Pflege und zum Schutz nötigen Massnahmen (Abs. 4). Gemäss § 1 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zangenweidli" Gelterkinden vom 16. Oktober 2001 ist das Gebiet "Zangenweidli" Gelterkinden, bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1824, im Eigentum der Bürgergemeinde Gelterkinden, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen worden.

11.2.5. Aufgrund den obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Regierungsrat nach § 12 NLG schützenswerte Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufnimmt (§ 12 NLG). Die hier interessierenden zwei Drittel der Naturschutzzone G36 hat er nicht in das Inventar der schützenswerten Naturobjekte von nationaler oder regionaler Bedeutung aufgenommen. Damit hat der Regierungsrat keinesfalls zum Ausdruck gebracht, dass diese zwei Drittel nicht auch schützenswert sind. Aus der Nichtaufnahme ins Inventar kann lediglich gefolgert werden, dass das Gebiet als nicht von nationaler oder regionaler Bedeutung eingestuft wurde bzw. nicht im Mass eines im Inventar der schützenswerten Naturobjekte aufgenommenen Objekts zu schützen ist. Selbstredend hat die Gemeinde auch bei ihrer Nutzungsplanung in Bezug auf diese zwei Drittel das übergeordnete Recht, so auch § 11 NLG, – welcher Kanton und Einwohnergemeinden die Pflicht auferlegt, die erforderlichen Schutz- und Schonzonen entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungs-, Bau- und Forstrechts zu erlassen – und den KRIP und WEP Homburger- und Eital vom 31. März 2009 zu beachten. Letztgenannte sehen für das Gebiet des G36, dessen Aufhebung nicht genehmigt wurde, ein Vorranggebiet Natur vor und somit einen Schutzbedarf. Die Gemeinde hat die Streichung der Naturschutzzone G36 auch nicht fachlich begründet. Demzufolge hat der Regierungsrat zu Recht die Aufhebung nicht genehmigt und den Gemeinderat angehalten, im ZRL Schutzbestimmungen für die Naturschutzzone festlegen zu lassen oder den Schutz im Rahmen von § 10 NLG sicherzustellen.

### **E. 11.3**

Daran ändert auch das von der Beschwerdeführerin erwähnte Urteil des Kantonsgerichts vom 10. April 2013 (KGE VV vom 10. April 2013 [ 810 12 270] E. 4.2.5 ) nichts, da das Kantonsgericht dort zum Schluss gekommen war, der Regierungsrat habe in jenem Fall über keine Grundlage verfügt, die Gemeinde rechtsverbindlich anzuweisen, eine Schutzzone zur Erhaltung eines ortsfesten archäologischen Schutzobjekts im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (Archäologiegesetz, ArchG) vom 11. Dezember 2002 auszuscheiden. Vorliegendenfalls liegt aber mit dem KRIP und WEP sehr wohl eine gesetzliche Grundlage vor, um die Gemeinde anzuhalten, im ZRL Schutzbestimmungen für die Naturschutzzone G36 festlegen zu lassen oder den Schutz im Rahmen von § 10 NLG sicherzustellen. Die Beschwerde ist demzufolge auch in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 12**

Ziff. 2.3 des RRB: "Zonenreglement Landschaft Artikel 10 Landschaftsschutzzone" 12.1.1. Art. 10 Abs. 3 ZRL statuiert, dass innerhalb der Landschaftsschutzzone keine oberirdische Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen. Ausgenommen davon sind: a. Bewässerungsanlagen; b. Folientunnel; c. Witterungsschutz und Vogelschutzanlagen; d. Bienenhäuser. Nach Art. 10 Abs. 4 ZRL sind auch Terrainveränderungen untersagt, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens dienen und sich weder durch Schutz vor Naturgefahren noch mit dem Naturschutz begründen lassen. Der Regierungsrat hat den ersten Satz von Art. 10 Abs. 3 ZRL genehmigt. Die Aufzählung a. bis d in Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4 ZRL hat der Regierungsrat mit Verweis auf das Objektblatt L3.2 des KRIP nicht genehmigt. 12.1.2. Gemäss Objektblatt L3.2 sind Vorranggebiete Landschaft im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen sowie unter dort genannten Bedingungen auch Windkraftanlagen (D. Beschlüsse, Planungsgrundsätze, lit. a). Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der Vorranggebiet Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden (D. Beschlüsse, Planungsgrundsätze, lit. b). 12.2.1. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde aus, dass sie die Vorranggebiete Landschaft in Form von Landschaftsschutzzone umgesetzt habe. Mit Stellungnahme an den Regierungsrat vom 28. April 2015 habe die Beschwerdeführerin den Eventualantrag gestellt, Art. 10 Abs. 3 und 4 ZRL als Ganzes von der Genehmigung auszunehmen, wenn der Regierungsrat zum Schluss kommen sollte, dass eine Genehmigung der vorgeschlagenen Nutzungsbestimmungen zur Landschaftsschutzzone nicht möglich sei. Dadurch, dass der Regierungsrat nun den ersten Satz von Abs. 3 des Art. 10 ZRL genehmigt habe, würden auch zonenkonforme Landwirtschaftsbauten in der Landschaftsschutzzone verboten werden, welche aber gemäss KRIP zulässig seien. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, dass in der Landwirtschaft für witterungsempfindliche Gemüse und Früchte Folientunnels oder beispielsweise für Tafelkirschen und -kernobst Hagelschutznetze verwendet würden. Der Markt verlange eine einwandfreie Qualität, dieser Anspruch könne nur mit Witterungsschutz über den Kulturen erfüllt werden. Bewässerungsanlagen würden der Ertragserhaltung in der Landwirtschaft dienen. Und auch Bienenhäuser würden durchaus zur Bewirtschaftung nötig und somit zonenkonform sein. Zudem brauche es vor der Bewilligungserteilung dieser Anlagen eine Bewilligung, welche nur erteilt werden könne, wenn sich die Bauten und Anlagen harmonisch in das Landschaftsbild einfügen würden. Die Bewilligungsbehörde könne somit jeweils im konkreten Fall überprüfen, ob den Interessen des Landschaftsschutzes genügend Rechnung getragen werde. Die Beschwerdeführerin habe eine umfassende Interessenabwägung zur Umsetzung der Landschaftsschutzzone vorgenommen. Sie habe die landwirtschaftlichen Interessen und jene des Landschaftsbildes berücksichtigt. Solle im Sinne des KRIP die ordentliche landwirtschaftliche Nutzung von Kulturland gewährleistet sein, müssten Absatz und Qualität unter Umständen vor dem Landschaftsbild kommen. Mit Eingabe vom 18. April 2016 hat die Beschwerdeführerin mehrere Unterlagen zu diesem Beschwerdepunkt eingereicht. Im eingereichten Artikel des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW, vom 14. Dezember 2010 wird festgehalten, dass Witterungsschutz im modernen Kirschenbau unumgänglich sei. Des Weiteren ist den Artikeln der Bauernzeitung aus dem Jahr 2014 und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Agroscope, aus dem Jahr 2015 zu

entnehmen, dass der Kirschessigfliegen- und Kirschenfliegenbefall ein grosses Problem darstelle und mit Insektenschutznetzen stark eingedämmt werden könne. Dies sei auch nötig, da der früher standardmässige Einsatz des dimethoathaltigen Spritzmittels nur noch vorübergehend und unter erschwerten Bedingungen erlaubt sei. Ein weiterer Beitrag des Landwirtschaftlichen Informationsdiensts vom 22. Juni 2015 weist auf die besondere Gefährdung der Hochstammkirschen durch Kirschessig- und Kirschenfliegen hin. Erwähnt wird, dass es im Baselbiet – einem der wichtigsten Kirschen-Anbaugebiete der Schweiz – durch die Kirschessigfliege im Jahr 2014 Schäden gegeben habe, welche bis zum Totalausfall gereicht hätten. Auch hier werden die Insektenschutznetze als teilweiser Schutz erwähnt.

12.2.2. Der Regierungsrat führt in seiner Vernehmlassung vom 15. Februar 2016 aus, dass gemäss KRIP zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung – wie die Beschwerdeführerin richtig festhalte – in der Hofnähe zulässig seien. Die Beschwerdeführerin habe diesen Planungsgrundsatz umgesetzt, indem sie rund um zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten jeweils die Landschaftsschutzzone ausgespart habe. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seien somit – wie das der KRIP in Vorranggebieten Landschaft vorsehe und entgegen der Aussagen der Beschwerdeführerin – in unmittelbarer Hofnähe zulässig. Die ordentliche landwirtschaftliche Nutzung sei damit weiterhin gewährleistet. Die Aufzählung in Art. 10 Abs. 3 und 4 ZRL widerspreche dem Planungsgrundsatz, dass Vorranggebiete im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten seien. Soweit es sich bei der Aufzählung um zonenkonforme Bauten und Anlagen handle, seien sie nur in den im ZPL nicht mit Landschaftsschutzzone überlagerten Flächen in unmittelbarer Hofnähe zulässig, genau so, wie dies die Beschwerdeführerin gestützt auf den KRIP selbst bestimmt habe.

12.3.1. Die Gemeinde hat rund um zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten jeweils die Landschaftsschutzzone ausgespart. Dies wird von der Gemeinde auch nicht bestritten. Damit können, auch wenn lediglich der erste Satz von Art. 10 Abs. 3 ZRL genehmigt wird – wie der Regierungsrat zu Recht festhält – in Hofnähe zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erstellt werden. Jedoch statuiert der KRIP (Objektblatt L3.2, D. Beschlüsse, Planungsgrundsatz lit. b) auch, dass diese Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln sind. Falls es jedoch den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden. Damit sieht der KRIP durchaus auch Fälle vor, bei denen zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch ausserhalb der unmittelbarer Hofnähe realisiert werden können, sofern es den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient. Dadurch, dass lediglich der erste Satz von Art. 10 Abs. 3 ZRL genehmigt wurde, entfällt jedoch diese Möglichkeit. Das heisst, dass das ZRL noch restriktivere Bebauungsmöglichkeiten enthielte als der KRIP, was aber von der Beschwerdeführerin klar nicht gewollt war.

12.3.2. Das Objektblatt L3.2 sieht zusammenfassend vor, dass erstens, Vorranggebiete Landschaft im Grundsatz von Bauten freizuhalten sind, zweitens, dass zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hingegen zulässig sind, aber in Hofnähe anzusiedeln sind und drittens, solche Bauten und Anlagen auch ausserhalb der unmittelbaren Hofnähe gebaut werden können, sofern es den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient. Einen so umfassenden und generellen Ausnahmekatalog von Bauten und Anlagen, welche im Vorranggebiet Landschaft gebaut werden dürfen, wie die Gemeinde ihn in Art. 10 Abs. 3 ZRL vorsieht, sprengt aber zweifelsohne den vom KRIP vorgesehenen Rahmen für die ausserhalb der unmittelbaren Hofnähe zulässige Realisierung von neuen

landwirtschaftlichen Bauten. Der Ausnahmekatalog widerspricht somit dem KRIP. Auch der aus Art. 10 Abs. 4 ZRL zu ziehende Umkehrschluss, dass im Vorranggebiet Landschaft generell Terrainveränderungen, die der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens dienen und sich durch den Schutz vor Naturgefahren oder dem Naturschutz begründen lassen, zulässig sind, widerspricht dem KRIP (Objektblatt L3.2). 12.3.3. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass Art. 10 Abs. 3 und 4 ZRL vollständig nicht zu genehmigen sind und der Gemeinderat aufzufordern ist, innert 5 Jahren die im Einklang mit dem KRIP neu formulierten Abs. 3 und 4 des Art. 10 ZRL dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. In diesem Sinne ist die Beschwerde in diesem Punkt teilweise gutzuheissen.

#### **E. 13**

Zusammenfassung Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass in teilweiser Guttheissung der Beschwerde lit. n der Ausnahmen in Ziffer 2 des RRB Nr. 1313 vom 25. August 2015 aufzuheben und die Abs. 3 und 4 des Art. 10 des ZRL vollständig von der Genehmigung auszunehmen sind. Der Gemeinderat ist aufzufordern, innert 5 Jahren die durch die Gemeindeversammlung im Sinne der Erwägungen neu formulierten Abs. 3 und 4 des Art. 10 ZRL zu bestimmen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **E. 14**

Kostenfolge Es bleibt noch über die Kosten zu entscheiden. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Da die Beschwerdeführerin nur in einem Beschwerdepunkt und auch in diesem nur teilweise obsiegt hat, rechtfertigt es sich gestützt auf § 20 Abs. 1 VPO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 und 4 VPO die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Parteikosten werden aus dem gleichen Grund nach § 21 VPO wettgeschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird Buchstabe n der Ausnahmen in Ziffer 2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1313 vom 25. August 2015 aufgehoben und Artikel 10 Absatz 3 und 4 des Zonenreglementes Landschaft vollständig von der Genehmigung ausgenommen. Der Gemeinderat wird aufgefordert, innert 5 Jahren die im Sinne der Erwägungen neu formulierten Absätze 3 und 4 des Artikels 10 des Zonenreglementes Landschaft dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid wurde am 26. Mai 2017 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben (1C\_289/2017).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.